

ks.
treuhand
experten

ks.
data
werk



ks.info
2023

Positive Glücksforschung

Editorial	S 02
Personelles	S 04
Sozialversicherungen	S 08
Direkte Steuern	S 13
Mehrwertsteuer	S 20
MWSTt-Finalisierung	S 26
Outsourcing	S 32
Versicherungen	S 36
Unternehmensbewertungen	S 38
Abacus-Mitarbeitergespräche	S 42
5 Jahre ks datawerk ag	S 44
Massgeschneiderte Softwarelösungen	S 46
Ausflug ks.group	S 52
Preisübergabe	
Wettbewerb 2022	S 54
Wettbewerb 2023	S 55

Dr. Pepe Sonderegger

Partner
Dr. oec. HSG
Dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener Revisionsexperte



Unbestrittenermassen leben wir heute in einer rasant ändernden, anspruchsvollen und v.a. mit viel Unsicherheit geprägten Zeit. Dies alles hat auch einen grossen Einfluss auf uns als Unternehmer, denn unsere Handlungen werden oft auch aufgrund unserer psychischen Einstellung beeinflusst. In diesem Editorial möchten wir allerdings nur auf die positiven Effekte eingehen, weil – Hand aufs Herz – diese oftmals zu Kurz kommen.

Positivität ist ein Untersuchungsgegenstand der positiven Psychologie und bezeichnet eine Grundhaltung, die als bewusste Entscheidung die Aufmerksamkeit immer wieder gezielt auf Positives richtet. Diesbezüglich gibt es eine Forschungsrichtung, welche sich dem Thema Glück annimmt. Diese konstituiert sich gemäss dem Glücksforscher und Begründer der positiven Psychologie Martin Seligman (2004) nach drei basalen Elementen.

1. Positive Gefühle (der sogenannte lust- und genussorientierte Anteil des Glücks)
2. Engagement und Fähigkeit in den Flow zu kommen und damit voller Begeisterung etwas tun
3. Sinn und Bedeutung im Leben

Wie Martin Seligman (2012) im Buch «Flourish – Wie Menschen aufblühen: Die Positive Psychologie des gelingenden Lebens» weiter ausführt, kann durch gewisse Faktoren die Psyche beeinflusst werden. Menschen, die in der Lage sind, positive Emotionen im Verhältnis 3:1 zu negativen zu erleben, erfüllen eine wichtige Voraussetzung zum Glücklichen. Das Erleben von Flow und Stärke ist ein weiteres Element. Wohlbefinden und Aufblühen hängen jedoch auch damit zusammen, wie sich der Mensch in Beziehungsgeflechte eingebettet sieht und wie er in der Lage ist, selbst aktiv-konstruktiv zu kommunizieren. Viertens realisiere sich Aufblühen und Wohlbefinden über das Streben nach Sinn also Eingehen und Erfüllen von Herausforderungen, die etwas größer seien als man selbst – Meaning also. Und letztlich spielen beim Streben nach Erfolgserlebnissen Entschlossenheit und Hartnäckigkeit eine große Rolle, um zum Ziel zu kommen.

Spannend ist auch, dass gerade die Hirnforschung bezüglich der Glücksforschung interessante Erkenntnisse aufzeigt, welche neurobiologisch nachweisbar sind. So gesehen kann durch Positivität und Bewusstsein auch das Wohlbefinden gesteigert werden, was unter anderem auch beispielsweise den Kreislauf eines Burn-out-Symptoms oder Depression unterbrechen kann. Um Glück besser erfahren zu können, gibt es eine Vielzahl von psychologischen Interventionen, welche angewendet werden können. Beispielsweise kann man täglich drei Dinge, welche einem gut getan haben, in einem Tagebuch notieren (Three Blessings Exercise). Ähnlich zu dieser Methode ist das bewusste Erleben und die Stärkung der Wahrnehmung von Freuden des Alltags. Auch ein Dankbarkeitsbrief mit 300 Worten an eine nicht blutsverwandte und noch lebende Person kann Glück entwickeln. Unternehmer können dies z.B. mittels Dankbarkeitsbriefen an Mitarbeiter umsetzen. Ebenfalls ist die Fähigkeit zu Vergeben mittels REACH-Methode von Worthington ein spannendes Instrument, um alte Konfliktherde zu mindern.

In diesem Sinne bedanken wir uns für Ihr Vertrauen und die wertvolle Zusammenarbeit. Geniessen sie die schönen Momente ihres Lebens und schaffen sie Raum dafür. Vielleicht gibt Ihnen die Lektüre unseres ks.infos auch einen positiven Schub. Es warten wieder spannende und interessante Beiträge auf Sie.

Beste Grüsse, Dr. Pepe Sonderegger



Personelles

Andy Fehr

Partner
Dipl. Treuhandexperte
zugelassener Revisionsexperte



Jasmine Söldi

Ab dem 1. Februar 2022 wurde unsere Ks datawerk ag durch Jasmine Söldi verstärkt. Jasmine hat die Ausbildung zur Kauffrau absolviert und hat zudem diverse Weiterbildungen gemacht. Sie verstärkt nun das Abacus Fibu-/Lohn-/Projekt-Team. Wir heissen dich herzlich willkommen und freuen uns auf eine langjährige Zusammenarbeit mit dir!



René Cahenzli

Seit grad eben, also ab dem 1. Dezember 2022 haben wir einen zusätzlichen Steuerexperten in unserem Team. René Cahenzli hat beim Kantonalen Steueramt St. Gallen als Steuerkommissär gearbeitet und hat die Ausbildung zum Steuerexperten SSK abgeschlossen. Wir freuen uns, René Cahenzli bei uns zu haben und heissen dich herzlich willkommen in unserem Team.



Simone Seitz

Tatsächlich arbeitet Simone nun schon 10 Jahre bei uns in der Firma. In diesen 10 Jahren ist viel passiert: Weiterbildung zur Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen, Heirat mit Markus, Bau des Eigenheimes und Umzug nach Berneck. Nebenbei hat Simone auch noch gearbeitet, und zwar als grosse Stütze in unserem Team. Liebe Simone, wir danken dir herzlich für die vergangenen 10 Jahre und hoffen doch sehr stark auf die nächsten 10 Jahre.



Raphael Ammann

Raphi hat zusammen mit Simone vor 10 Jahren bei uns angefangen. Bei ihm ist ebenfalls viel passiert: Heirat mit Dominique, Weiterbildung zum dipl. Treuhandexperten, Geburt seines Sohnes Nino in diesem Jahr (ma gäbt ems nüd!!) und Bau des Eigenheimes. Auch Raphi hat zwischendrin gearbeitet und auch er ist eine grosse Stütze in unserem Team. Raphi, wir gratulieren dir herzlich zur Geburt eures Sohnes und natürlich auch für die intensiven 10 Jahre bei uns und wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit mit dir.



Julia Meier

Julia hat in diesem Frühling die Lehrabschlussprüfung zur Kauffrau EFZ mit grossem Erfolg bestanden. Wir gratulieren dir herzlich dafür! Julia arbeitet weiterhin bei uns und unterstützt die Sachbearbeiter. Die Ausbildung zur qualifizierten Sachbearbeiterin ist mit dem Lehrende noch nicht abgeschlossen. Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit mit dir.



Vanessa Stieger

Unsere neue Lernende Vanessa kommt aus Eichberg. Sie hat die Schule in Eichberg und Altstätten (Sekundarschule, ganz in der Nähe von uns) besucht. Wir heissen dich herzlich willkommen und wünschen dir eine lehrreiche Zeit in unserem Betrieb.



Patrik Riklin

Am 9. Januar 2022 konnten Patrik Riklin und seine Partnerin Tanja Graf ihre Tochter Lia auf der Welt begrüßen. Wir gratulieren euch zum Nachwuchs und wünschen euch viel Freude mit Lia.



Roman Vorburger

Bei Vorburgers hat's auch (schon wieder) Nachwuchs gegeben. Am 5. April 2022 ist Linn Anna auf die Welt gekommen. Auch euch gratulieren wir zum Nachwuchs und wünschen euch alles Gute.



Petra Müller

Unsere (weiterhin) nette Stimme am Telefon «singt» nun nicht mehr «ks treuhandexperten Petra Sieber»... neu heisst's «ks treuhandexperten Petra Müller». Es ist noch dieselbe Petra, jedoch hat sie anfangs September ihren Stefan (Müller) geheiratet. Trotz neuem Namen freuen wir uns auf die weitere Zusammenarbeit und gratulieren euch zur Heirat.



Andy Fehr

Der Schreibende konnte in diesem Jahr sein (sage und schreibe) 35-jähriges Arbeitsjubiläum bei ks feiern. Am 1. September 1987 habe ich damals bei Keel + Schöpfer Treuhand AG gestartet und bin nun nach diversen Namenswechseln (KS Treuhand AG, ks treuhandexperten ag) immer noch vorhanden... Vielen Dank für die Ehrungen, welche ich erhalten habe, und los geht's für die weiteren Jahre.

Sozialversicherungen

Bettina Zigerlig

Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen
mit eidg. Fachausweis



Lohnabzüge

Der ALV 2-Beitrag von 1% auf Lohnanteilen über CHF 148'200 (sogenanntes Solidaritätsprozent) fällt von Gesetzes wegen ab 01.01.2023 weg. Ansonsten bleiben die AHV/IV/EO/ALV 1 Beitragssätze für das Jahr 2023 unverändert. Bei den Beiträgen an die Unfallversicherung/SUVA können sich betriebsindividuelle Änderungen der Beitragssätze ergeben. Diese Änderungen werden Ihnen von den entsprechenden Versicherungen schriftlich mitgeteilt. Die Lohnabzüge lauten wie folgt:

Arbeitnehmer-Abzug für	ab 1.1.2023	(bisher)
AHV/IV/EO	5,30%	5,3%
ALV: bis CHF 148'200	1,10%	1,10%
ab CHF 148'201	fällt ab 01.01.23 weg	0.50%
(ALV-Abzug nur bis zum Pensionsalter)		
Unfallversicherung/SUVA (Beiträge BU und Abzug NBU)	betriebsindividuell	betriebsindividuell
BVG (Pensionskasse, 2. Säule)	individuell	individuell

Der Rentnerfreibetrag bei der AHV/IV/EO beträgt weiterhin:

CHF 1'400 pro Monat | CHF 16'800 pro Jahr

Ebenfalls unverändert bleibt der Grenzwert für geringfügige Entgelte bei der AHV/IV/EO und der ALV: CHF 2'300 pro Jahr. Das heisst, dass bei Löhnen unter CHF 2'300 keine AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge abgerechnet werden müssen, sofern der Arbeitnehmende die Beitragsentrichtung nicht verlangt.

Für die im **Privathaushalt** beschäftigten Personen müssen die AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge in jedem Fall – ungeachtet der Einkommenshöhe – entrichtet werden (Reinigungs-, Haushalts- sowie Betreuungstätigkeiten, z.B. Betagten-, Kinder- oder Tierbetreuung). Befreit von der AHV-Beitragspflicht sind jedoch die sogenannten «Sackgeldjobs». Konkret heisst das, dass junge Leute bis Ende ihres 25. Altersjahres keine Beiträge entrichten müssen, wenn ihr Einkommen aus einer Tätigkeit in Privathaushalten CHF 750 pro Jahr nicht übersteigt. Die beschäftigten Jugendlichen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.

Selbständigerwerbende / Nichterwerbstätige / Freiwillige Versicherung

Die Rentenerhöhung hat auch Auswirkungen auf die AHV-Beiträge der Selbständigerwerbenden. Der Mindestbeitrag wird von CHF 503 auf **neu CHF 514 erhöht**. Die betragliche Höchstlimite der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende liegt neu bei CHF 58'800 – die untere Einkommensgrenze wird auf CHF 9'800 erhöht.

Der jährliche AHV-Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige beträgt **neu ebenfalls CHF 514**. Der jährliche Höchstbeitrag für Nichterwerbstätige entspricht 50-mal dem Mindestbeitrag und beträgt **neu CHF 25'700**.

Der Mindestbeitrag für die freiwillige Versicherung wird von CHF 958 auf **neu CHF 980** erhöht.

Die Obergrenze erhöht sich von CHF 23'950 auf **neu CHF 24'500**.

Selbständigerwerbende	ab 1.1.2023	(bisher)
Untergrenze Beitragsskala	9'800	9'600
Obergrenze Beitragsskala	58'800	57'400
AHV/IV/EO-Mindestbeitrag	514	503

Nichterwerbstätige	ab 1.1.2023	(bisher)
AHV/IV/EO-Mindestbeitrag	514	503
AHV/IV/EO-Höchstbeitrag	25'700	25'150

Freiwillige AHV/IV	ab 1.1.2023	(bisher)
AHV/IV/EO-Mindestbeitrag	980	958
AHV/IV/EO-Höchstbeitrag	24'500	23'950

Kinderzulagen

Für die Kinderzulagen – in den Kantonen SG, AI, AR, TG – wurden keine Anpassungen vorgenommen.

Kanton	ab 1.1.2023 CHF	(bisher) CHF
St. Gallen	230/280	230/280
Appenzell I.Rh.	230/280	230/280
Appenzell A.Rh.	230/280	230/280
Thurgau	200/280	200/280

Gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen entrichten **Selbständigerwerbende** FAK-Beiträge auf ihrem AHV-pflichtigen Einkommen. Das beitragspflichtige Einkommen ist auf den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der Unfallversicherung von CHF 148'200 plafoniert.

Renten / Grenzwerte 2. Säule / Steuerabzüge 3. Säule

Der Bundesrat hat beschlossen, dass die AHV/IV-Renten per 1. Januar 2023 um 2.5% Prozent erhöht werden. In der beruflichen Vorsorge (2. Säule) werden die Eckwerte und in der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) der maximal erlaubte Steuerabzug entsprechend angepasst.

AHV	ab 1.1.2023		(bisher)	
	Minimalrente	Höchstrente	Minimalrente	Höchstrente
	CHF	CHF	CHF	CHF
Einfache Altersrente	1'225	2'450	1'195	2'390
Altersrente für Ehepaare zusammen (plafoniert)		3'675		3'585
Witwenrente	980	1'960	956	1'912
2. Säule	Mindestlohn	Höchstlohn	Mindestlohn	Höchstlohn
Maximaler massgebender Lohn		88'200		86'040
Koordinationsabzug		25'725		25'095
Koordinierter Lohn	3'675	62'475	3'585	60'945
Eintrittsschwelle		22'050		21'510
3. Säule (3a)		Abzug		Abzug
max. Steuerabzug neben 2. Säule		7'056		6'883
max. Steuerabzug Selbständige 20% vom Einkommen		maximal 35'280		maximal 34'416

Naturallöhne

Die Ansätze für Naturalbezüge (nichtlandwirtschaftliche und landwirtschaftliche Arbeitnehmer) sind gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

Naturallöhne	ab 1.1.2023		(bisher)	
	CHF pro Tag	CHF pro Monat	CHF pro Tag	CHF pro Monat
Frühstück	3.50	105.00	3.50	105.00
Mittagessen	10.00	300.00	10.00	300.00
Abendessen	8.00	240.00	8.00	240.00
T o t a l Verpflegung	21.50	645.00	21.50	645.00
Unterkunft	11.50	345.00	11.50	345.00
T o t a l Verpflegung/Unterkunft	33.00	990.00	33.00	990.00

Berufliche Vorsorge: Der Mindestzinssatz wird auf 1% belassen

Entscheidend für die Höhe des Mindestzinssatzes sind die Rendite der Bundesobligationen sowie die Entwicklung von Aktien, Anleihen und Liegenschaften. Der gesetzliche Mindestzinssatz gilt nur für das obligatorische Pensionskassen-Guthaben.

Ausblick

Die Reform zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) wurde an der Volksabstimmung vom 25. September 2022 angenommen. Die Änderungen treten voraussichtlich am 1. Januar 2024 in Kraft. Bis dahin gilt weiterhin das bestehende Recht, unter anderem mit der Pensionierung von Frauen mit 64 Jahren.

sozialversicherungen.





steuern.

Stefan Hutter

Partner
Dipl. Steuerexperte
Dipl. Betriebsökonom HWV/FH



Steuervorlagen haben es meist schwer, sei es wegen deren Komplexität oder weil das bestehende System «unverzichtbare» Vorteile bietet oder sei es, weil die geplanten Steuerausfälle zu gross sind. So geschehen im Herbst 2022 als das Schweizer Stimmvolk eine Anpassung der Verrechnungssteuer auf Erträgen ausländischer Obligationen abgelehnt hat.

Die grösseren Gesetzgebungsprojekte sind trotz Reformbedarf aktuell auf dünnem Eis. Dies gilt für die Reform der **Eigenmietwertbesteuerung** wie auch für die **Individualbesteuerung** bzw. **Abschaffung der Heiratsstrafe**, die beide zurzeit im eidgenössischen Parlament behandelt werden.

Auf **Bundesebene** sind folgende Änderungen auf das Jahr 2023 und die Folgejahre zu beachten:

Verrechnungssteuer: Meldeverfahren im Konzern (ab 1.1.2023)

Das Meldeverfahren für Beteiligungserträge (Dividenden) im Konzern wird erleichtert. Die notwendige Beteiligungsquote wird von bisher 20% auf neu 10% gesenkt. Anstelle der Entrichtung der Verrechnungssteuer auf Dividenden kann ab einer Beteiligungsquote von 10% neu das Meldeverfahren beansprucht werden. Damit wird die Beteiligungsquote für Zwecke der Verrechnungssteuer derjenigen für die Beteiligungserträge bei den direkten Steuern angepasst.

Mit Blick auf Dividenden an ausländische Konzerngesellschaften ist zudem noch folgende Erleichterung beschlossen worden: die einzuholende Bewilligung für das Meldeverfahren gilt neu für 5 statt für 3 Jahre.

Verschiedene Steuerarten: Aktienrechtsreform 2023

Mit der Aktienrechtsreform hat das Parlament auch verschiedene Anpassungen in den Steuergesetzen der direkten Steuern (DBG, StHG), den Stempelabgaben (StG, Emissionsabgabe) sowie der Verrechnungssteuer (VStG) beschlossen. Die hauptsächlichlichen steuerlichen Anpassungen ergeben sich aus 2 neuen Möglichkeiten des Aktienrechts:

• Kapitalband

Grundsätzlich ergeben sich Steuerfolgen nur und soweit Einlagen/Aufgelder oder Rückzahlungen den Rahmen oder die Bandbreite des Kapitalbandes übersteigen oder zwingende Steuerfolgen am (zeitlichen) Ende des Kapitalbandes.

• Bilanz / Erfolgsrechnung in Fremdwährung

Grundsätzlich wird für die Umrechnung auf die durch die Eidgenössische Steuerverwaltung publizierten Stichtags- oder Durchschnittskurse abgestellt.

Direkte Bundessteuer: Abzug für Kosten der Drittbetreuung (ab 1.1.2023)

Der Bund erhöht den Abzug für

die nachgewiesenen Kosten der Drittbetreuung von Kindern von bisher CHF 10'100 auf neu CHF 25'000 pro Jahr und Kind (Kinder bis zum 14. Altersjahr).

Direkte Bundessteuer: Ausgleich der Folgen der kalten Progression (Teuerung)

Die Anpassung der Tarife und verschiedener Steuerabzüge ab 2023 soll sicherstellen, dass die Steuerpflichtigen wegen der Teuerung keine höhere Steuerbelastung tragen müssen, wenn die Kaufkraft gleich geblieben ist.

Ergänzungssteuer: internationale Mindestbesteuerung (ab 1.1.2024)

Dieses von der OECD getriebene Reformvorhaben hat im Verlauf des Jahres 2022 Konturen angenommen. Die Schweiz ist gezwungen die Mindestbesteuerung mit 15% für Konzerne mit mehr als 750 Mio. Euro Umsatz (Säule 2) umzusetzen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, dass andere Staaten die Mindeststeuern auf Gewinnen der Schweiz beanspruchen. Es ist geplant, in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit die Mindeststeuer in Form von Verordnungen mit direktem Bezug auf die dazugehörenden OECD Vorschriften umzusetzen. Als Grundlage für die neuen Verordnungen dient eine Ergänzung der Bundesverfassung, über die wir im nächsten Juni abstimmen werden. Danach ist geplant, die Umsetzung der globalen Mindeststeuer auf dem Gesetzgebungsweg nachzuholen.

Die Säule 1 des Reformvorhabens der OECD mit der sogenannten Marktgebietsbesteuerung (betrifft insbesondere digitale Wirtschaftszweige) hat im Gegensatz dazu beträchtlich an Tempo eingebüsst. Es wird vermutet, dass die Wirtschaftsmacht USA kein grosses Interesse mehr an diesem Reformpaket hat, weil sie Steuereinnahmen verlieren könnte.

Direkte Bundessteuer: Abzug Krankenversicherungsprämien (frühestens 2024)

Der Bundesrat schlägt aufgrund einer Motion vor, die Krankenversicherungsprämien und Zinsen von Sparkapital bei der direkten Bundessteuer zu erhöhen. Es soll jedoch beim bisherigen System mit maximalen Pauschalabzügen bleiben. Damit soll der Kostenexplosion bei den Gesundheitsprämien Rechnung getragen werden.

Direkte Bundessteuer: Leibrentenbesteuerung (frühestens 2025)

Von Leibrenten wird heute ein Anteil von 40% als pauschaler Ertrag besteuert unabhängig davon, wie die Leibrente finanziert wurde. Dieser pauschale Ertragsanteil ist im heutigen Zinsumfeld massiv zu hoch. Es ist geplant, den steuerbaren Ertragsanteil an das Zinsniveau der jeweiligen Anlagebedingungen zu binden (Formel für technischen Zinssatz). Damit wird in Zukunft die systematische Überbesteuerung bei Leibrenten oder beim Rückkauf von Leibrenten gemildert.

In den **Kantonen** der Ostschweiz sind neben den zwingenden Vorgaben des Bundesrechts folgende Anpassungen auf die nächsten Jahre vorgesehen:



St. Gallen

Der Kanton St. Gallen erhöht ab 2023 entsprechend der Änderungen bei der direkten Bundessteuer den maximalen **Abzug für Kinderbetreuungskosten** von CHF 10'100 auf CHF 25'000 pro Kind.

Im Kanton St. Gallen ist von Gesetzes wegen die Anpassung von Tarif und Abzügen erst vorgesehen, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um wenigstens 3 % verändert hat. Auf 2023 erfolgt deshalb **kein Ausgleich der kalten Progression**.

Im XIX. Nachtrag zum Steuergesetz sind folgende **Anpassungen ab 2024** vorgesehen:

- Steuerfreie Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose
- Steuerliche Behandlung von finanziellen Sanktionen und Bestechungsgelder (analog Bund)
- Aktienrechtsreform (analog Bund)
- Leibrentenbesteuerung (analog Bund)
- Einführung Meldepflicht an die Arbeitslosenkasse

Im folgenden XX. Nachtrag zum Steuergesetz des Kantons St.Gallen ist geplant, die **Erbschafts- und Schenkungssteuerbelastung für Konkubinatspartner** zu senken, indem der Freibetrag auf CHF 25'000 (bisher CHF 10'000) erhöht und der

Steuersatz auf 10 % (bisher 30%) gesenkt wird.

Zur Grundstückgewinnsteuer im Kanton St. Gallen können wir aufgrund von Mitteilungen des Steueramtes folgende Neuigkeiten und Praxisanwendungen vermelden:

Die **Grundstückgewinnsteuer** des Kantons St. Gallen verfügt ab 1.1.2023 über neue eServices Funktionen. Sowohl die Vorausberechnung wie auch die Steuererklärung können ab 2023 elektronisch ausgefüllt und bearbeitet werden. Dem Vernehmen nach soll es sich um eine einfach zu bedienende Anwendung handeln.

Dem sogenannten **Kongruenzprinzip** wird bei der Grundstückgewinnsteuer vermehrt Beachtung geschenkt. Offenbar gab es eine grössere Anzahl von Rekursentscheiden dazu. Dem Grundsatz des Kongruenzprinzip nach werden nur Anlagekosten zum Abzug zugelassen, die dem veräusserten Objekt inhaltlich entsprechen.

Der Zustand des verkauften Grundstücks, welcher Basis des Kaufpreises bildet, ist für den Vergleich massgebend.

Beispiel Abbruch Gebäude vor Verkauf: Wird vor dem Verkauf das Gebäude abgebrochen und nur das Grundstück verkauft, können nur die Anlagekosten des Grundstücks (ursprünglicher Erwerbspreis Boden) ohne Gebäudekosten geltend gemacht werden. Die gesamten Kosten für das

Gebäude (Kauf oder Erstellung sowie Abbruch) bleiben in der Folge als Abzug auf der Strecke.



Thurgau

Der Abzug für **Kinderbetreuungskosten Dritter** wird im Kanton Thurgau entgegen dem Bund nicht erhöht.

Der Kanton Thurgau passt den Einkommenstarif und die Abzüge auf das folgende Jahr 2023 an, um die **Teuerung bzw. die Steuerprogressionswirkung** der Teuerung auszugleichen. Die Anpassungsbeiträge sind noch nicht endgültig bekannt.

Aus der **Steuerpraxis** im Kanton Thurgau können folgende Neuigkeiten entnommen werden:

Der Kanton Thurgau hat beim Liegenschaftsunterhalt den Begriff des **wirtschaftlich technischen Neubaus** geschaffen. Es geht darum, dass bei grösseren Umbauten oder Renovationen, die einem Neubau gleichkommen, keine Unterhaltskosten akzeptiert werden. Auch ein Abzug für Energiesparinvestitionen ist bei Annahme eines **wirtschaftlichen Neubaus** ausgeschlossen.

Das Bundesgericht bestätigt nun diese Praxis in einem weiteren Entscheid zum Thema. Das Bundesgericht spricht vom **wirtschaftlichen Neubau**. Die Steuerverwaltung Thurgau hat dies zum Anlass genommen, die Abgrenzungskriterien in einer Weisung offen zu legen: Demnach

deuten verschiedene Indizien auf einen **wirtschaftlichen Neubau**, wie Umnutzungen, Vergrösserung der Wohnfläche, massive Erhöhung des Ausbaustandards oder des Wohnkomforts. Laut Steuerpraxis ist eine Nutzungsänderung nicht nötig, damit die Gesamtheit der Renovationskosten als wertvermehrende Investitionen und nicht als Unterhaltskosten qualifizieren. Der **wirtschaftliche Neubau** steht den abzugsfähigen Liegenschaftsunterhaltskosten im Weg und gewinnt zusätzlich an Relevanz.

Kryptowährungen und Steuern

Die Kryptobörse FTX ist laut kürzlich veröffentlichten Medienmitteilungen insolvent. Damit steht einer der grössten Player in einem neuen Markt vor dem Ruin. Kunden-Guthaben in Milliardenhöhe stehen auf dem Spiel. Grund genug in einer kurzen Zusammenfassung auf Krypto-Währungen im Steuerrecht (nur direkte Steuern) zu blicken.

Die Eidg. Steuerverwaltung hat Ende des letzten Jahres ein mehrseitiges Arbeitspapier zu diesem brisanten Thema publiziert. Die Ausführungen des Arbeitspapiers gliedern sich in 2 Teile. Im 1. Teil wird die steuerliche Behandlung der Kryptowährungen als Zahlungsmittel oder Wertaufbewahrungsmittel behandelt. Im 2. Teil geht es um mögliche Steuerfolgen von Ausgabe von geldwerten Rechten (Anlage-Token) oder der Ausgabe von soge-

nannten Nutzungs-Token. Es geht jeweils um die Ebene des privaten Investors wie auch des Emittenten oder Herausgeber von Token.

Die steuerlichen Grundsätze betreffend Realisation von Einkommen sowie zur Gewinnermittlung bei selbständiger Tätigkeit, gelten auch für Einkommen aus oder für Vermögen in Coins oder Token.

Zahlungs-Token

Bei Zahlungstoken handelt es sich um bewertbare, bewegliche Vermögenswerte. Die Zahlungs-Token unterliegen der **Vermögenssteuer** am Ende der Steuerperiode.

Das blosses **Halten** von Zahlungs-Token über eine Kryptobörse erzeugt in aller Regel keine Einkünfte. Werden **Lohnzahlungen** in Form von Zahlungs-Token ausgerichtet, handelt es sich um steuerbares Erwerbseinkommen, welches auch auf dem Lohnausweis auszuweisen ist. Es ist jeweils der Betrag umgerechnet in CHF anzugeben.

Der **Kauf und Verkauf** von Zahlungs-Token ist in der Regel steuerfrei. Sofern Art, Umfang und Finanzierung über die private Vermögensverwaltung hinausgehen, könnte jedoch eine (steuerbare) selbständige Tätigkeit vorliegen.

Beim Schürfen oder Mining werden Zahlungs-Token geschaffen oder «geschöpft». **Entschädigungen für das Schürfen** von Zahlungs-Token gehören zum steuerbaren Einkommen.

Anlage-Token

Im Gegensatz zu den Zahlungs-Token verkörpern ausgegebene Anlage-Token geldwerte Rechte gegenüber dem Herausgeber bzw. dem Emittenten. Offenbar bestehen verschiedene zivilrechtliche Rechtsverhältnisse. Die Steuerverwaltung behält sich vor, dass jeweils geschaffene Rechtsverhältnis im Einzelfall zu prüfen und zu beurteilen. Im Markt werden 3 verschiedene **Kategorien von Anlage-Token** beobachtet:

1. Fremdkapital-Token
2. Anlage-Token mit vertraglicher Grundlage
3. Anlage-Token mit Beteiligungsrechten

Im Folgenden sind mögliche Steuerfolgen für Investoren (im Privatvermögen) dargestellt. Die Ebene des Emittenten (sofern überhaupt in der Schweiz ansässig) wird nicht beleuchtet.

Fremdkapital-Token sind steuerlich wie Forderungspapiere oder Obligationen zu qualifizieren.

Bei Fremdkapital-Token handelt es sich um **bewegliches Kapitalvermögen**, welches der kantonalen Vermögenssteuer unterliegt. Das Vermögen ist am Stichtag zum Verkehrswert oder Marktwert zu deklarieren. Die **Ausgabe von Fremdkapital-Token** ist einkommensteuerneutral. Zinsen in periodischer Form oder Einmalentschädigungen für **Zinsen** sind einkommensteuerpflichtig. Das **Kaufen oder Verkaufen** von Fremdkapital-Token ist steuer-

lich den Transaktionen mit herkömmlichen Wertschriften gleichgestellt. Solange die Tätigkeit im Bereich der privaten Vermögensverwaltung bleibt, sind Gewinne und Verluste aus der Handelstätigkeit steuerfrei. Erst bei gewerbmässiger Tätigkeit sind Gewinne steuerbar und Verluste abzugsfähig, wenn sie verbucht worden sind.

Anlage-Token mit vertraglicher Grundlage gehört zur Mittelbeschaffung des Emittenten, ohne dass dabei Beteiligungsrechte ausgegeben werden. Die Mittelbeschaffung beruht einzig auf dem Vertragsverhältnis. Der private Investor hat meist ein Anrecht auf eine Geldleistung, welche sich auf vorbestimmte Grössen (z.B. EBIT, Umsatz) bezieht oder sich am Verhältnis zum Gewinn bemisst.

Auch die Anlage-Token mit Vertrag gehören zum steuerbaren Vermögen. Das Vermögen ist am Stichtag **mit dem Verkehrs- oder Marktwert** zu deklarieren. Ist kein Bewertungskurs vorhanden wird auf den umgerechneten ursprünglichen Kaufpreis abgestellt.

Die Ausgabe des Anlage-Token mit Vertrag ist einkommenssteuerneutral. Jegliche Zahlung durch den Herausgeber unterliegt **vollumfänglich der Einkommenssteuer**. Laut Eidg. Steuerverwaltung können diese Wertpapiere keine Mitarbeiterbeteiligungen darstellen, da eben keine Beteiligungsrechte ausgegeben wurden. **Eine unentgeltliche**

Abgabe an Mitarbeiter/Innen stellt jedoch einen steuerbaren geldwerten Vorteil dar. Der **Handel mit Anlage-Token** mit Vertrag ist steuerlich den Transaktionen von Wertschriften gleichgestellt.

Bei **Anlage-Token mit Beteiligungsrechten** liegt ein Rechtsverhältnis gesellschaftsrechtlicher Natur vor. Die Ansprüche des Investors müssen statutarisch geregelt sein. Die steuerlichen Konsequenzen für den privaten Investor sind gleich wie bei den Beteiligungsrechten (z.B. Aktien). **Ausschüttungen oder Dividenden** gehören zum steuerbaren Einkommen aus beweglichem Vermögen.

Bei **Ausgabe an Mitarbeiter** gehen die Steuerbehörden möglicherweise sogar von steuerbaren Mitarbeiterbeteiligungen aus. Der **Handel mit Anlage-Token** ist im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung steuerfrei und darüber hinaus steuerbar. Wie Aktien oder andere Beteiligungsrechte unterliegen diese Anlage-Token auch der Vermögenssteuer.

Nutzungs-Token

Nutzungs-Token verkörpern keine Werte. Nutzungs-Token gewähren einem Investor das Recht, digitale Dienstleistungen zu nutzen. Meist sind die Dienstleistungen auf spezifische Plattformen oder Dienstleistungen beschränkt.

Die steuerliche Einordnung ist schwierig, weil sämtliche vertraglichen Verpflichtungen des Herausgebers zum Investor im Einzelfall steuerlich

beurteilt werden müssen. Trotzdem sind sie z.B. vermögenssteuerpflichtig. Die wichtigsten Steuerfolgen treten nicht beim privaten Investor, sondern beim Emittenten und bei der Gewinnsteuer auf.



steuern.



Mehrwertsteuer: Wohin geht die Reise

Martin Grüninger

Partner
MAS FH in MWST / LL.M. VAT
Dipl. Wirtschaftsprüfer
Dipl. Betriebsökonom FH



Das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) wird einer weiteren Teilrevision unterzogen.

Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung und Globalisierung der Wirtschaft ergab sich in verschiedenen Bereichen Handlungsbedarf, der zur aktuell laufenden Teilrevision des MWSTG führte.

Der entsprechende Gesetzesentwurf ist derzeit in parlamentarischer Beratung. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Plattformbesteuerung sowie Vereinfachungen vor allem für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und deren Treuhänder. Es bleibt also weiterhin spannend, wohin die Reise der MWST geht und welche neuen Herausforderungen zu erwarten sind.

Stand Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG)

Noch ist die letzte MWSTG-Teilrevision nicht allzu lange her. Am 1. Januar 2018 traten Änderungen in Kraft. Die Versandhandelsregelung konnte sogar erst per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt werden, nicht zuletzt auf Wunsch bzw. Druck der betroffenen Spediteure, die für die praktische Umsetzung und die Vornahme von notwendigen Implementationen genügend Zeit haben mussten.

Sowohl in der Schweiz als auch in der Europäischen Union (EU) zeigte sich, dass das Thema Versandhandel bzw. Plattformbesteuerung und deren korrekte mehrwertsteuerliche Erfassung weiterhin nicht zufriedenstellend gelöst

sind. Konkret sind beispielsweise Online-Versandhändler wie Alibaba etc., welche typischerweise von Ländern wie China aus operieren, in das Bewusstsein der Politik geraten. Deren Geschäftsmodelle führen zu vielen importierten Kleinsendungen, welche bisher nicht besteuert werden. Folglich besteht der politische Druck, u.a. diesen Bereich weiter zu regulieren.

Weiteres Ziel der Teilrevision ist, den KMU-Bereich von administrativen Arbeiten zu entlasten. Zudem ist auch punktuell eine bessere Steuersicherung gewünscht. Die wichtigsten Handlungsfelder und Massnahmen sehen wie folgt aus:

Hauptzwecke				
	Digitalisierung und Internationalisierung	Vereinfachung der bestehenden Regelung	Betrugsbekämpfung	Steuerreduktion für Konsumenten
Massnahmen	Besteuerung von Online-Versandhandelsplattformen	Freiwillige jährliche Abrechnung mit Ratenzahlungen	Haftung geschäftsführender Organe bei Serienkonkursen	Reduzierter Steuersatz für Monatshygiene-Produkte
	Schaffung gesetzlicher Grundlagen für elektronische Ausfuhrbestätigungen im Reiseverkehr	Gesetzliche Fiktion für Subventionen (Definition Begriff Subvention)	Bezugssteuerpflicht im Bereich des Emissionshandels	Neue Steuerausnahme im Bereich Managed-Care
		Möglichkeit des Verzichts auf eine Steuervertretung bei ausländischen Unternehmen (nur in begründeten Fällen möglich)		Neue Steuerausnahme für Teilnahmegebühren bei Kulturveranstaltungen

Noch im November 2021 waren Vertreter der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) davon ausgegangen, dass eine Inkraftsetzung dieser Änderungen auf den 1. Januar 2023 durchgesetzt werden könnte. Mit News-E-Mail vom 1. Dezember 2021 hat die ESTV veröffentlicht, dass die Inkraftsetzung frühestens auf den 1. Januar 2024 angesetzt ist. Gemäss den neusten Informationen ist davon auszugehen, dass die Inkraftsetzung voraussichtlich sogar erst per 1. Januar 2025 erfolgt. Die parlamentarischen Beratungen dauern länger als ursprünglich angenommen und zudem muss auch eine Vernehmlassung für die MWSTV durchgeführt werden. Aufgrund der Komplexität der Materie und aus den gemachten Erfahrungen in der Vergangenheit – zu rasche Gesetzgebungen führten nicht zu den gewünschten Ergebnissen – ist dieser Zeitaufschub begrüssenswert. Nebst den betroffenen steuerpflichtigen Personen, die ihre Prozesse entsprechend anpassen müssen, benötigt auch der Gesetzgeber die nötige Zeit, um das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und im Anschluss daran die Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) sauber zu revidieren. Schlussendlich ist dann auch die ESTV gefordert, ihre Praxispublikationen entsprechend zu überarbeiten.

Erhöhung der MWST-Sätze geplant per 1. Januar 2024

Am 25. September 2022 stimmte das Schweizer Stimmvolk u.a. über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer ab. Die Vorlage wurde angenommen, so dass die Steuersätze erhöht werden.

Am Tag nach der Abstimmung hat die ESTV kurz über die Erhöhung der Mehrwertsteuersätze informiert. Geplant ist die Erhöhung auf den 1. Januar 2024, wobei der Bundesrat über den Zeitpunkt der Erhöhung im Dezember 2022 definitiv entscheiden wird. Es ist anzunehmen, dass ein früheres Inkrafttreten äusserst unwahrscheinlich ist. Angehoben wird der Normalsatz von bisher 7.7% auf neu 8.1%, der Sondersatz von bisher 3.7% auf neu 3.8% und der reduzierte Satz von bisher 2.5% auf neu 2.6%.

Entscheidend für die Frage, ob der neue oder der bisherige Steuersatz zur Anwendung kommt, ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung, unabhängig davon wann die Rechnung gestellt wird oder die Zahlung erfolgt. Es ist davon auszugehen, dass die ESTV vor Inkrafttreten der neuen MWST-Sätze eine Publikation auf ihrer Homepage veröffentlichen wird, wie die neuen Steuersätze bei periodenübergreifender Leistungserbringung bzw. Rechnungsstellung anzuwenden sind. Im Grundsatz wird die Vorgehensweise analog dazumal sein, als per 1. Januar 2018 eine Reduktion der MWST-Sätze erfolgt ist (publizierte MWST-Info 19 «Steuersatzänderung per 1. Januar 2018»).

Mit der Erhöhung der gesetzlichen Steuersätze werden auch die Saldo- und Pauschalsteuersätze angepasst werden. Über diese Anpassungen ist noch nichts Näheres bekannt. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Saldo- und Pauschalsteuersätze um 0.1 bis 0.2 Prozentpunkte erhöhen werden. Die ESTV wird die Gelegenheit wohl auch dazu nutzen, bestimmte Tätigkeiten aufgrund aktueller Daten einem neuen Saldo- oder Pauschalsteuersatz zuzuweisen.

Weitere Änderungen im Zusammenhang mit der Erhöhung der Steuersätze werden voraussichtlich auch die Anpassung der Umsatz- und Steuerschuldlimiten für die Anwendung der Saldosteuer sowie die Anhebung des Urproduzentenabzugs in Art. 28 Abs. 2 MWSTG sein. Hier wird noch eine Information der Steuerverwaltung erwartet.

Was bedeutet das für Ihr Unternehmen?

Die nötigen Anpassungen in den ERP-Systemen stellen sich oft komplexer und zeitintensiver heraus als erwartet. Es empfiehlt sich deshalb, bereits frühzeitig einen Handlungsplan auszuarbeiten, um eine rechtzeitige Umstellung der Systeme auf die neuen MWST-Sätze und die korrekte Rechnungsstellung zu gewährleisten.





www.kitzbuehel.com
KITZWEG
ggalle uf Rorschi abi,
horz vor em Halt z Rorschi:
n umsteigen!» Doo rüeft
: «Christen sitzen bleiben!»
Rorschach ruft der Schaffner kurz vor
Rorschach, Heiden umsteigen!» Da ruft ein
: «Christen sitzen bleiben!»



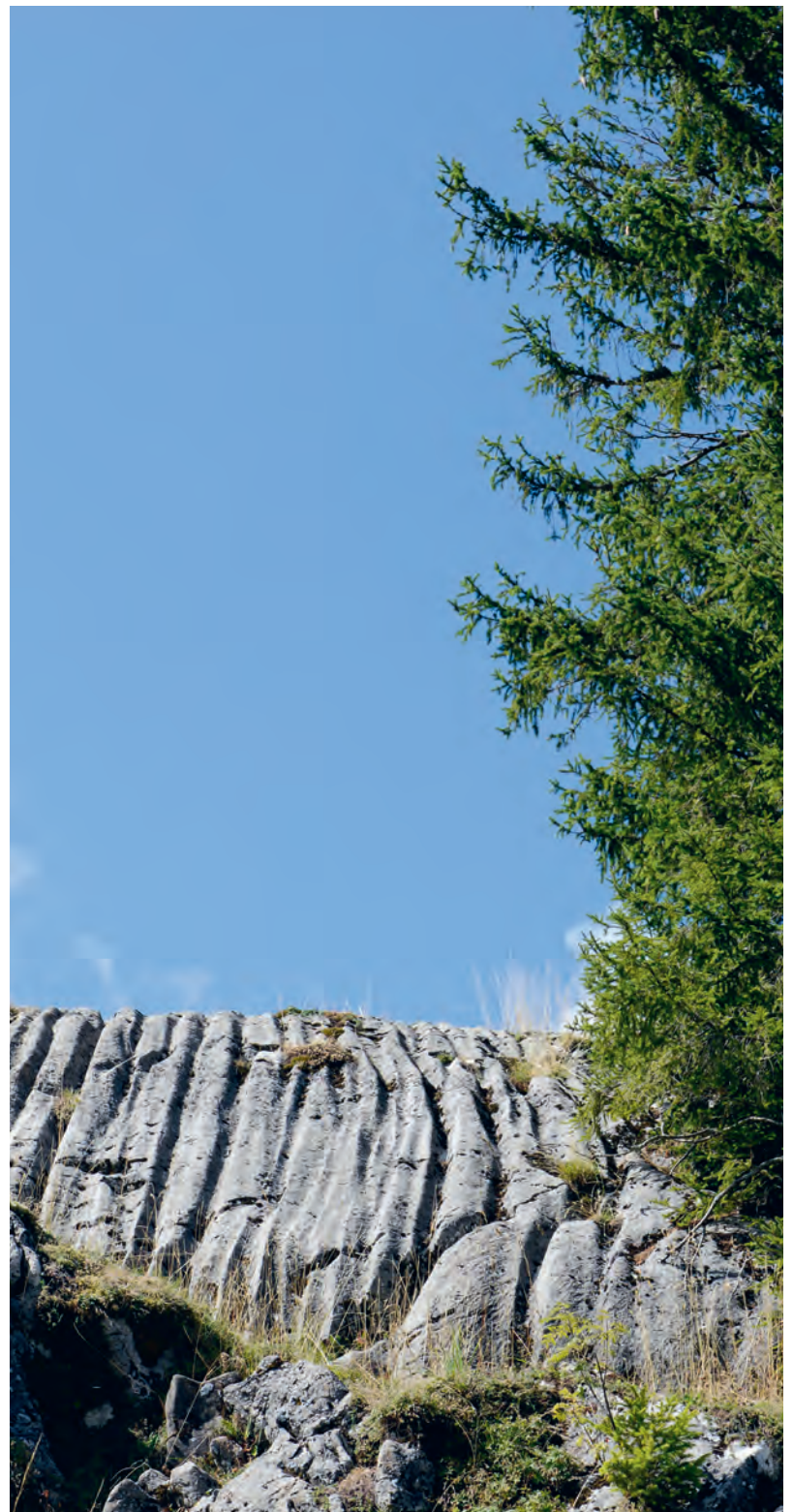
Erhöhung der Umsatzgrenze für nicht-gewinnstrebige Institutionen bereits ab 1. Januar 2023

Die Umsatzgrenze für die obligatorische Mehrwertsteuerpflicht bei nicht-gewinnstrebigen, ehrenamtlich geführten Sport und Kulturvereinen und gemeinnützigen Institutionen wird auf CHF 250'000 angehoben. Der Bundesrat setzt die Erhöhung bereits auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Erhöhung der Umsatzgrenze für nicht-gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sport und Kulturvereine und gemeinnützige Institutionen geht auf eine parlamentarische Initiative von Nationalrat Olivier Feller aus dem Jahre 2017 zurück. Die Erfahrung habe gezeigt, dass zahlreiche Sport- und Kulturvereine die Umsatzgrenze von aktuell CHF 150'000 überschritten. Dies, obwohl sie von Freiwilligen geleitet würden, schrieb Feller in der Begründung seiner Initiative. Dazu komme, dass viele Vereine kostenintensive Ausbildungen anböten. Diese hätten einen direkten Nutzen für die Gesellschaft. Der Bundesrat stellte sich anfänglich prinzipiell gegen eine Erhöhung der Umsatzgrenze und somit gegen die steuerliche Entlastung von Sport- und Kulturvereinen, weil die Vorlage seiner Ansicht nach zu weiteren Wettbewerbsverzerrungen, namentlich in den Bereichen Gastgewerbe und Werbung, führen würde. Schliesslich konnte er sich aber mit dem Kompromissvorschlag des Ständerats einverstanden erklären, die Umsatzgrenze von heute CHF 150'000 auf CHF 250'000 zu erhöhen. Gemäss einer groben Schätzung können sich rund 180 Vereine und gemeinnützige Institutionen aus dem Mehrwertsteuerregister löschen lassen, weil sie die neue Umsatzgrenze nicht erreichen. Die neue Umsatzgrenze gilt ab dem 1. Januar 2023. Massgebend für die Beurteilung, ob eine Befreiung von der Steuerpflicht ab 1. Januar 2023 gegeben ist, ist der Umsatz 2022 (ohne die von der Steuer ausgenommenen Umsätze). Weil die Abmeldung bis spätestens Ende Februar 2023 bei der ESTV eintreffen muss, empfiehlt es sich, die Prüfung der Umsatzgrenze nach Jahresende nicht auf die lange Bank zu schieben.

Wird die Abmeldung nicht fristgerecht vorgenommen, besteht die Steuerpflicht weiter, dies im Sinne einer freiwilligen Steuerpflicht. Eine Abmeldung ist danach erst wieder auf den 31. Dezember 2023 möglich.





MWST Finalisierung

Martin Grüninger

Partner
MAS FH in MWST / LL.M. VAT
Dipl. Wirtschaftsprüfer
Dipl. Betriebsökonom FH



Der Begriff «Finalisierung MWST» bedeutet, dass die steuerpflichtige Person im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses – wozu die Überprüfung der Buchhaltung gehört – die eingereichten MWST-Abrechnungen auf Fehler überprüfen muss.

Entdeckt das steuerpflichtige Unternehmen anlässlich dieser Kontrolle Unstimmigkeiten zwischen der finalen Jahresrechnung und der gegenüber der ESTV abgerechneten MWST, so muss es diese Mängel korrigieren. Zwecks Sicherstellung einer ausreichenden Finalisierung der MWST schreibt die Mehrwertsteuerverordnung (Art. 128 MWSTV) der steuerpflichtigen Person insbesondere die Erstellung folgender Unterlagen vor:

- Zusammenfassung der MWST-Abrechnungen für die Steuerperiode.
- Umsatzabstimmung.
- Vorsteuerabstimmung.
- Aufstellung über die Berechnung vorgenommener Vorsteuerkorrekturen und -kürzungen.

Aufgrund der Finalisierung entdeckte Mängel in den MWST-Abrechnungen muss die steuerpflichtige Person in derjenigen Abrechnungsperiode korrigieren, in welche der 180. Tag seit Ende des betreffenden Geschäftsjahres fällt (Finalisierungsfrist, Art. 72 MWSTG). Für die formelle Deklaration der Mängel gegenüber der ESTV mittels Formular Jahresabstimmung (sogenannte Berichtigungsabrechnung) verbleiben weitere 60 Tage. Stellt die steuerpflichtige Person keine Mängel fest, so ist eine Deklaration nicht notwendig. Die ESTV betrachtet diese Nicht-Reaktion anschliessend als implizite Aussage

des steuerpflichtigen Unternehmens, dass die bisher eingereichten MWST-Abrechnungen fehlerfrei und periodengerecht sind. Entsprechend können später zu Tage tretende Unstimmigkeiten vorbehaltlich einer Selbstanzeige – strafrechtliche Konsequenzen mit sich bringen.

Die Umsatzabstimmung verfolgt den Zweck, die Übereinstimmung der in der Steuerperiode deklarierten MWST-Beträge, unter Berücksichtigung der einzelnen Steuersätze, mit der finalen Jahresrechnung ersichtlich zu machen. Dieser Anforderung kann das steuerpflichtige Unternehmen genügen, indem es die relevanten MWST-Abrechnungen mit dem MWST-relevanten Kontenkreis vergleicht und zusätzlich nicht oder nicht MWST-konform verbuchte Leistungen evaluiert und berücksichtigt (bspw. geldwerte Leistungen, verrechnete Leistungen, etc.). Durch diesen Vorgang gelingt es, mögliche Differenzen zwischen buchhalterisch und mehrwertsteuerlich vollständiger Erfassung und korrekter Qualifikation der MWST-relevanten Leistungen zu erkennen. Beispiele, die zu solchen Differenzen führen können, sind die fehlende bzw. eine falsche Hinterlegung des dem Geschäftsvorgang entsprechenden MWST-Codes im ERP-System oder die aufgrund der Verbuchung fehlende Berücksichtigung von MWST-relevanten Umsätzen. Vielfach bieten automatisierte MWST-Auszüge aus dem ERP-System für eine korrekte Umsatzabstimmung nicht ausreichend Gewähr. Die damit betraute Person sollte über detaillierte Kenntnisse der Unternehmenstätigkeiten, des unternehmenseigenen ERP-Systems und der MWST verfügen, um eine vollständige und korrekte Umsatzabstimmung durchführen zu können.

Es kann also sehr unterschiedliche Gründe für eine Abweichung bei der Abrechnung bzw. Jahresabstimmung geben. Unter anderem empfiehlt es sich, nachfolgende Möglichkeiten zu überprüfen (Diese Aufzählung ist nicht abschliessend):

- Werden die richtigen Steuersätze angewendet?
- Wird das Entgelt richtig bestimmt?
- Sind für die steuerbefreiten Lieferungen die Ausfuhrnachweise vorhanden, und stimmen die Ausfuhrwerte mit den Rechnungen überein?
- Sind die nicht der Steuer unterliegenden Leistungen buch- und belegmässig nachgewiesen?
- Verkäufe von Betriebsmitteln
- Erträge, die auf Aufwandkonten verbucht worden sind (Aufwandminderung)
- Entgelt für Fahrzeugbenutzung durch das Personal
- Vorauszahlungen
- Erlösminderungen
- Debitorenverluste
- Abschlussbuchungen, wie die zeitlichen oder sachlichen Abgrenzungen sowie die Rückstellungen und internen Umbuchungen, die nicht umsatzsteuer-relevant sind.

Die Praxis zeigt, dass steuerpflichtige Unternehmen die Umsatzabstimmung regelmässig nur unvollständig oder für eine aussenstehende Person nicht selbsterklärend dokumentiert vornehmen. Häufig liegt der Grund dafür in der unterschätzten Komplexität der zu berücksichtigenden unternehmerischen Vorgänge oder dem für eine gewissenhafte Erstellung notwendigen Zeitaufwand. Entsprechend ist das steuerpflichtige Unternehmen später unter Umständen nicht mehr in der Lage, ersichtliche Differenzen zwischen Buchhaltung und MWST-Abrechnungen – welche nicht zwingend eine Aufrechnung zur Folge haben müssen – zu erklären.

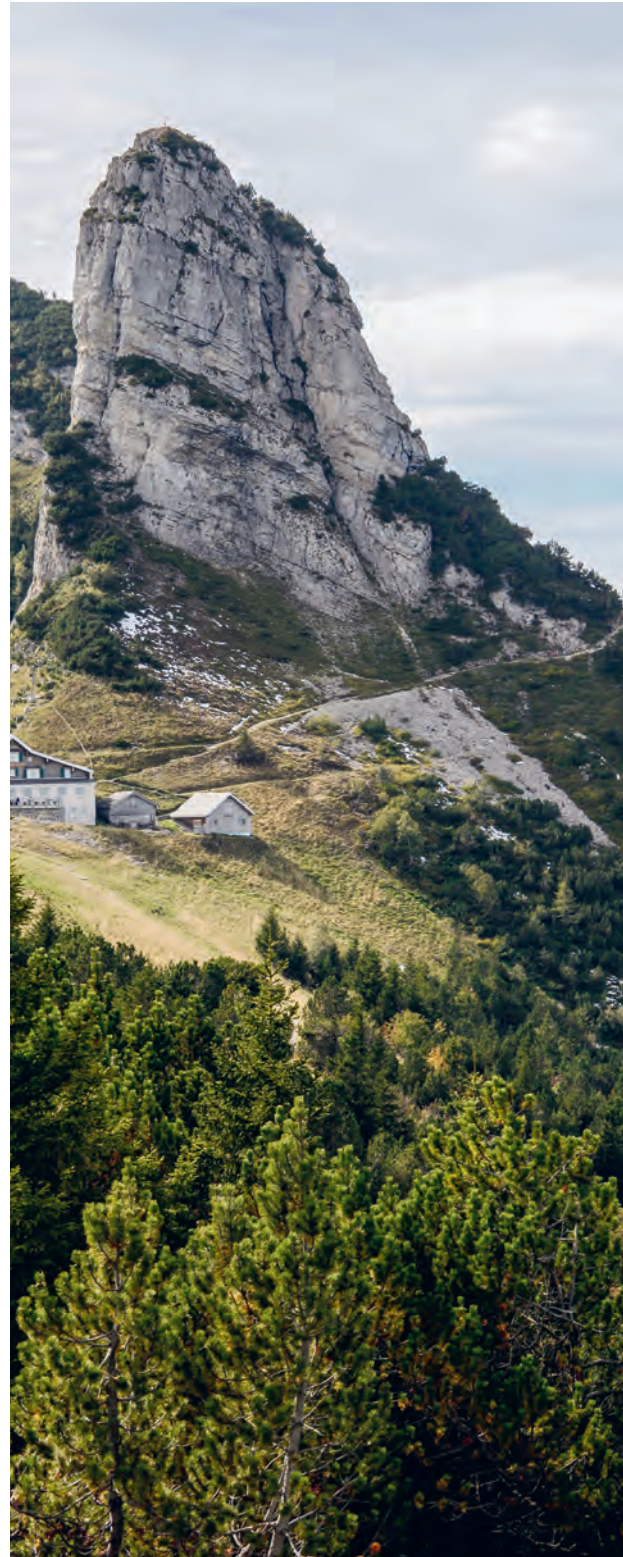
Aus unternehmerischer Sicht ist die Finalisierung zudem eine gute Gelegenheit, systematische Mängel in den unternehmensinternen Prozessen erkennen und korrigieren zu können. Hierbei dient die Finalisierung nicht nur der Vermeidung von nachträglichen MWST-Aufrechnungen, Verzugszinsen oder gar steuerstrafrechtlichen Konsequenzen als Folge nicht deklarerter Umsätze. Vielmehr hat das steuerpflichtige Unternehmen auch die Chance, unbemerkte Deklarationsnachteile zu seinen Lasten wie zum Beispiel vergessen gegangene Vorsteuern (Vorsteuerabstimmung, Beurteilung der vorgenommenen Vorsteuerkorrekturen und –kürzungen) festzustellen. Zwecks Gewährleistung von Kontinuität und Vollständigkeit ist empfehlenswert, eine unternehmensspezifische Checkliste für die Umsatzabstimmung zu erarbeiten.







©René Niederer, «Appenzellerland Tourismus AR»



themenwege.



Outsourcing – das Treuhandbüro als Sparringpartner

Das Führen der Finanz-,
Debitoren-, Kreditoren-
und Lohnbuchhaltung
ist eine der zentralen
Aufgaben innerhalb
eines Unternehmens.
Diese Aufgaben-
bereiche benötigen
im Alltag viele
Ressourcen, aber auch
hohe Fachkompetenz.

Raphael Ammann

Dipl. Treuhandexperte
Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen
mit eidg. Fachausweis



Gerade in der heutigen Zeit, in der Mangel an Fachpersonal besteht, ist es anspruchsvoll geeignetes Personal zu finden, um die solide Führung des Rechnungswesens entsprechend zu gewährleisten.

Unsere Kunden werden zunehmend mit Personalausfällen konfrontiert – unter anderem durch längere Ferienabwesenheiten, Mutterschaft oder auch durch Schicksalsschläge wie Unfall und Krankheit. In dieser Zeit gilt es für das Unternehmen die entstandene Lücke entsprechend und vor allem rasch zu schliessen. Mittels interner Stellvertretungsregelung kann dies allenfalls temporär überbrückt werden, ist aber oftmals herausfordernd oder unter Umständen gar nicht machbar - hängt es doch auch mit der Länge des Personalausfalls zusammen. Das Rekrutieren von neuem Fachpersonal ist zeitaufwändig, teuer und je nach Länge des Personalausfalls auch nicht sinnvoll.

Ein zielgerichtetes und auf den Kunden abgestimmtes Outsourcing kann die Lösung für die oben genannte Herausforderung sein. So kommt das Treuhandbüro ins Spiel, welches dem Kunden ad-hoc Unterstützung in den verschiedensten Themenbereichen bieten kann. Sei es das Führen von Haupt- und Nebenbüchern oder auch die monatliche Lohnverarbeitung - das Treuhandbüro bietet durch breit ausgebildetes Fachpersonal die optimale Unterstützung für einen Personalausfall.

Nebenbuch

Der Treuhandpartner führt die Debitorenbuchhaltung direkt auf dem Kundensystem oder übernimmt die Daten mittels Schnittstelle in die eigene Buchhaltungssoftware. Er verbucht die laufenden Zahlungseingänge mittels QR-Rechnung oder ab Bank und kann

die OP-Verwaltung inkl. Mahnwesen übernehmen.

Auch die Lieferantenrechnungen müssen bezahlt werden. Hierzu führt der Treuhandpartner die Kreditorenbuchhaltung, analog der Debitorenbuchhaltung, direkt auf dem Kundensystem oder via Schnittstelle. Die eingehenden Kreditorenbelege werden nach Freigabe des Kunden verbucht und entsprechende Zahlungsvorschläge nach Fälligkeiten erstellt.

Hauptbuch

Nebst der Debitoren- und Kreditorenverarbeitung kann der Treuhandpartner auch die Finanzbuchhaltung vollständig interimistisch übernehmen. Er verbucht dabei den laufenden Geschäftsverkehr ab Bankkonto, prüft die MWST-Verbuchung und bereitet die laufenden MWST-Abrechnungen vor. Dabei berücksichtigt er die gesetzeskonforme Rechnungslegung und vereinfacht mit einer exakten, laufenden Buchführung die Vorbereitungen für den Jahresabschluss.

Für die Finanz-, Debitoren- und auch Kreditorenbuchhaltung können je nach Kundenwunsch auch spezifische Auswertungen erstellt werden – die Softwarelösung von Abacus bietet hierzu eine interessante Plattform mit dem DataAnalyzer (siehe Bericht ks.info 2021). Dieser greift auf die aktuellen Zahlen der Buchhaltung zu und stellt diese in graphischer Form dar – ein individualisierbares Monitoring der laufenden

Ertragslage, diverser Kennzahlen und offener Posten debitoren- und kreditorensseitig.

Lohnbuchhaltung

In der Praxis bereits etabliert ist das Outsourcing der Lohnbuchhaltung, weil diese Schnittstelle zum Kunden klar definiert werden kann. So kann der Outsourcing-Partner bei der Verwaltung der Personalstammdaten, der Verarbeitung der Personalmutationen oder der Unterstützung bei den Anmeldeprozessen wie BVG, Quellensteuer und Ausländerbewilligungen Unterstützung bieten. Des Weiteren sind auch die monatliche Lohnverarbeitung, die Quellensteuerabrechnungen und die Korrespondenz mit den kantonalen Steuerämtern auslagerbar. Laufende Fragestellungen zur Lohnverarbeitung, Sozialversicherungen, Unfall/Krankheit, Kurzarbeitsentschädigungen, Arbeitsverträgen etc. können so zeitnah adressiert werden.

Aufgrund der vertieften, täglichen Arbeit in den erwähnten Themenbereichen ist der Treuhandpartner stets auf dem aktuellsten Stand und über Neuerungen informiert.

Eine zeitaufwändige, längere Einarbeitungsphase für eigenes oder neues Personal seitens des Kunden entfällt. Gerade aufgrund der zunehmend anspruchsvollen Personalsuche ist das Finden eines geeigneten Mitarbeitenden auch schwierig geworden. Mit dem

Treuhandpartner müssen nebst den spezifischen Kundenwünschen für die Übernahme lediglich noch die Schnittstellen definiert werden (wer übernimmt ab wo). Ein weiterer Vorteil kann der bereits bestehende Kundenkontakt sein. Dadurch sind die Kundenbuchhaltung und auch vereinzelte Abläufe bereits bekannt, was die Übernahme und Einarbeitung deutlich vereinfacht.

Das Outsourcing ist unabhängig von der Buchhaltungssoftware machbar. Mittels Schnittstellen-Programmen kann heutzutage jede Buchhaltung übernommen und adaptiert werden.

Fazit

Ein zielgerichtetes Outsourcing schafft für Ihr Unternehmen zusätzliche Zeit und Kapazitäten, damit Sie sich auf das Wesentliche – Ihr Kerngeschäft – konzentrieren können. Profitieren Sie vom aktuellsten Fachwissen Ihres Treuhandpartners und prüfen auch Sie bei Personalengpässen die Möglichkeit des Treuhand-Outsourcings.



themenwege.



Versicherungen – Handlungsbedarf für Unternehmen

Patrick Blättler

Partner
lic. oec. HSG
Dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener Revisionsexperte
Akkreditierter Prüfer für Lohnvergleichsanalysen



Viele Unternehmer wickeln die Versicherungspolicen mit den entsprechenden Anbietern selbst ab. Von verschiedenen Seiten werden wir allerdings derzeit mit Fragen konfrontiert, welche wir empfehlen mit den Beratern entsprechend anzuschauen.

Bei der Ermittlung der korrekten Versicherungssummen sowie die Festlegung der Haftzeit sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen. Die Folgen einer Unterversicherung oder zu kurzen Haftzeit in der Betriebsunterbrechungsversicherung können gravierend für das Unternehmen sein.

Sachversicherungen

Die Waren und Einrichtungen sind in der Sachversicherung zum Neuwert versichert. Die Versicherungssumme muss dementsprechend so festgesetzt werden, dass der gleiche Gegenstand zum Zeitpunkt des Schadenfalls neu gekauft werden kann. Die Teuerung und globale Krisen haben dazu geführt, dass die Wiederbeschaffungskosten oftmals höher als die ursprünglichen Anschaffungskosten sind. Die Versicherungen empfehlen dabei bei starken Veränderungen entsprechend die Police anzupassen.

Betriebsunterbruchversicherung

Eine Betriebsunterbruchversicherung ist in der Regel auf eine bestimmte Haftzeit beschränkt. Diese beträgt in der Regel 24 Monate. Aufgrund der oben beschriebenen globalen Krisen ist zu empfehlen, diese Haftzeit zu hinterfragen und evtl. auf eine längere Dauer anzupassen. Die Höhe der Versicherung kann unter Umständen auch ein Thema werden, wenn beispielsweise Standortverlegungen notwendig werden. Dies löst neben Transport-, Zügel-, weiteren Anschaffungskosten auch

versicherungen.

einen Betriebsunterbuch aus. Dies muss in der Versicherungshöhe mitberücksichtigt werden.

Rückwirkungsschäden

Oben genannte Ereignisse und Situationen treffen unter Umständen auch Lieferanten oder Abnehmer von Unternehmen. Dadurch entstehen Rückwirkungsschäden, also Ertragsausfälle im Betrieb, verursacht durch versicherte Sachschäden in Fremdbetrieben. Auch hier gilt es die Versicherungssumme aufgrund der verschiedenen Einflussfaktoren zu prüfen und die Deckung in die Police einzuschliessen. Rück-

wirkungsschäden sind nicht automatisch mitversichert und bedürfen einer speziellen Vereinbarung.

Folgen einer Unterversicherung

Wir haben die Folgen einer Unterversicherung bereits in den Vorjahren in unserem ks.info erläutert. An dieser Stelle weisen wir deshalb nur darauf hin, dass eine Unterversicherung zu einer prozentualen Kürzung des Schadens führen kann. Ist beispielsweise das Sachanlagevermögen nur zu 50% versichert, wird der entsprechende Schaden bei einem Schadenfall auch nur zu 50% über-

nommen. Auf den restlichen Kosten bleibt das Unternehmen sitzen. Dies kann in gewissen Situationen existenzbedrohend sein.

Wir empfehlen den Unternehmen diese Themen mit den Anbietern im Detail zu besprechen, damit böse Überraschungen im Krisenfall/Schadenfall verhindert werden können.



Unternehmensbewertungen– Fehler vermeiden

Dr. Pepe Sonderegger

Partner
Dr. oec. HSG
Dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener Revisionsexperte



Das eigene Unternehmen in fremde Hände zu übergeben, ist anspruchsvoll. Im Prozess der Übergabe bildet eine Unternehmensbewertung oftmals einen wichtigen Bestandteil. Hier geschehen allerdings in der Praxis auch Fehler, welche dann eine Übergabe sogar unmöglich machen können.

Dieser Artikel beleuchtet die Firmenübergabe und im Speziellen auch den Aspekt der Fehler in der Bewertung, um im Übergabeprozess keine Überraschungen erleben zu müssen.

Möglichkeiten der Firmenübergabe

Ein Unternehmen kann an diverse Interessenten verkauft werden. Oftmals steht bei KMU-Unternehmen eine familieninterne Lösung im Vordergrund. Hierbei wird die Unternehmensbewertung im Hinblick auf eine spätere Teilung der Erbschaft der übergebenden Generation bewertet. Findet sich innerhalb der Familie keine geeignete Nachfolgelösung, wird entweder ein Management-Buy-Out (MBO) und damit eine Übergabe an Mitarbeitende oder aber ein Management-Buy-In (MBI) und damit ein Verkauf an einen Dritten angestrebt.

Preis sollte vernünftig sein

Gerade bei familieninternen Nachfolgelösungen aber auch bei einem Management-Buy-Out, fehlt es den Käufern oftmals an genügend Kapital um die Finanzierung der Gesellschaft sicherstellen zu können. Der Verkäufer der Firma sollte sich deshalb bereits in einem frühen Stadium der Unternehmensnachfolge die Frage stellen, ob er zu einem Preisnachlass bereit ist. Auch deshalb ist bei der Nachfolgelösung wichtig, dass sich der Verkäufer bereits einige Jahre vor dem Verkauf finanziell unabhängig zum Unternehmen macht. Dann lassen sich auch Preisnachlässe in einem späteren Stadium besser verkraften.

Banken spielen eine wichtige Rolle

Ist der Käufer gefunden und der Preis festgelegt, beginnt die Suche

unternehmensbewertungen.

nach der Finanzierung. Banken spielen dabei eine zentrale Rolle. Diese finanzieren allerdings oftmals nicht den gesamten Kaufpreis, sodass sich auch der Verkäufer frühzeitig überlegen muss, ob er noch einen Teil des Kaufpreises mittels Verkäuferdarlehen stehen lassen möchte. Dies ermöglicht gerade bei KMU-Nachfolgen innerhalb der Familie oder gegenüber von Mitarbeitenden eine tragbare Lösung.

Denken Sie in Szenarien

Wie aufgezeigt, sind aufgrund der verschiedenen Nachfolgelösungen, der verschiedenen Preisvorstellungen und der Möglichkeiten der Finanzierungen oftmals während der Ausarbeitung der Nachfolgelösung wichtige Fragestellungen zu klären. In der Praxis sieht man oft, dass sich auch Lösungen aufgrund von Restriktionen als nicht mehr umsetzbar zeigen. Für diese Fälle sollten dahingehend Vorkehrungen getroffen werden, dass auch andere Szenarien möglich wären. Könnte beispielsweise eine Bankfinanzierung nicht möglich werden, müsste auch ein Drittverkauf nicht kategorisch ausgeschlossen werden.

Zu vermeidende Fehler bei der Bewertung

Wie bereits ausgeführt, ist aus Sicht des abtretenden Patrons der Verkauf des Lebenswerks oftmals mit vielen Emotionen verbunden. Sehr oft wird dem Unternehmen ein Wert zugemessen, welcher sich auf den Anstrengungen des bisherigen Unternehmensinhabers misst.

Weniger wird allerdings das Thema des zukünftigen Ertrages in den Vordergrund gestellt. Aus Sicht des Käufers ist jedoch nur dieser relevant. Der Käufer muss nämlich mit den Ertragsströmen der Zukunft den Kaufpreis finanzieren können.

Leider stellen wir in unserer Arbeit vielfach fest, dass Unternehmensbewertungen inhaltlich falsch ausgestaltet werden. Gerade kürzlich ist eine Unternehmensbewertung zur kritischen Beurteilung vorgelegt worden, welche bei der Methode und dem Kapitalisierungsfaktor falsche Annahmen beinhaltete. Ebenfalls wurden Methoden miteinander kombiniert, welche so inhaltlich falsche Resultate hervorbringen. Das Resultat daraus war, dass der Unternehmenswert rund 50% zu hoch dargestellt wurde.

Gerade bei Unternehmensbewertungen stellt sich die Frage, welche Basis für den zukünftigen Ertrag herangezogen werden soll. Bei familieninternen oder Mitarbeiterbeteiligungen sollte der von diesen Personen erwirtschaftete Zusatzerfolg nicht in den Kaufpreis mit einfließen.

Weil es bei einem Unternehmensverkauf um sehr grosse Beträge geht (oftmals auch deutlich über CHF 1 Mio.), tun die entsprechenden Parteien (Käufer und Verkäufer) gut daran eine professionelle Unternehmensbewertung erstellen zu lassen. Dies hilft auch falsche Erwartungen frühzeitig zu erkennen und den Prozess dadurch zu vereinfachen.

Zusammenfassung

Die Unternehmensbewertung stellt für viele Nachfolgelösungen ein wichtiger Teilaspekt dar. Ebenso wichtig ist allerdings auch der Weg zum Ziel. Verkäufer sollten sich deshalb frühzeitig mit diesen Aspekten auseinandersetzen. Fehler in der Unternehmensbewertung sollten vermieden werden, da dies in aller Regel zu unglücklichen Situationen führt.



themenwege.



Jasmine Söldi

Abacus Beraterin



Fokus Mitarbeiter - minimaler administrativer Aufwand – Digital ins Jahr 2023

Wir alle kennen das Gefühl wie schnell das Jahr vorbeigeht. Ende Jahr stehen die Jahresendgespräche an. Das bedeutet administrative und organisatorische Arbeiten, um die Gespräche optimal vorzubereiten.

Mit dem Abacus-Mitarbeitergespräch können Sie ein papierloses Mitarbeitergespräch führen. Die Beurteilungen (Fach-, Sozial-, Methodenkompetenzen etc.) und Ziele können mitarbeiterspezifisch im Personalstamm hinterlegt werden. Die Bewertungen hinterlegt man wahlweise mit einer Skala wie z.B. gut, mittel, schlecht. Weiters ist es auch möglich mit Kommentaren anstatt Skalen zu arbeiten. Nachdem die Ziele und Beurteilungen hinterlegt wurden, kann der Vorgesetzte / HR-Verantwortliche das Beurteilungsformular freigeben. Das Formular wird dann vom Vorgesetzten und dem Mitarbeiter separat ausgefüllt. Am Tag des Gesprächs werden die beiden Bewertungen im MyAbacus gegenübergestellt. Die Punkte besprechen Sie nun mit dem Mitarbeiter und pflegen die definitive Beurteilung ein. Der Beurteilungsbogen kann abschliessend bequem und papierlos in das Dossier des Mitarbeiters gespeichert werden. Dieser ist jederzeit abrufbereit und für beide Parteien zugänglich.

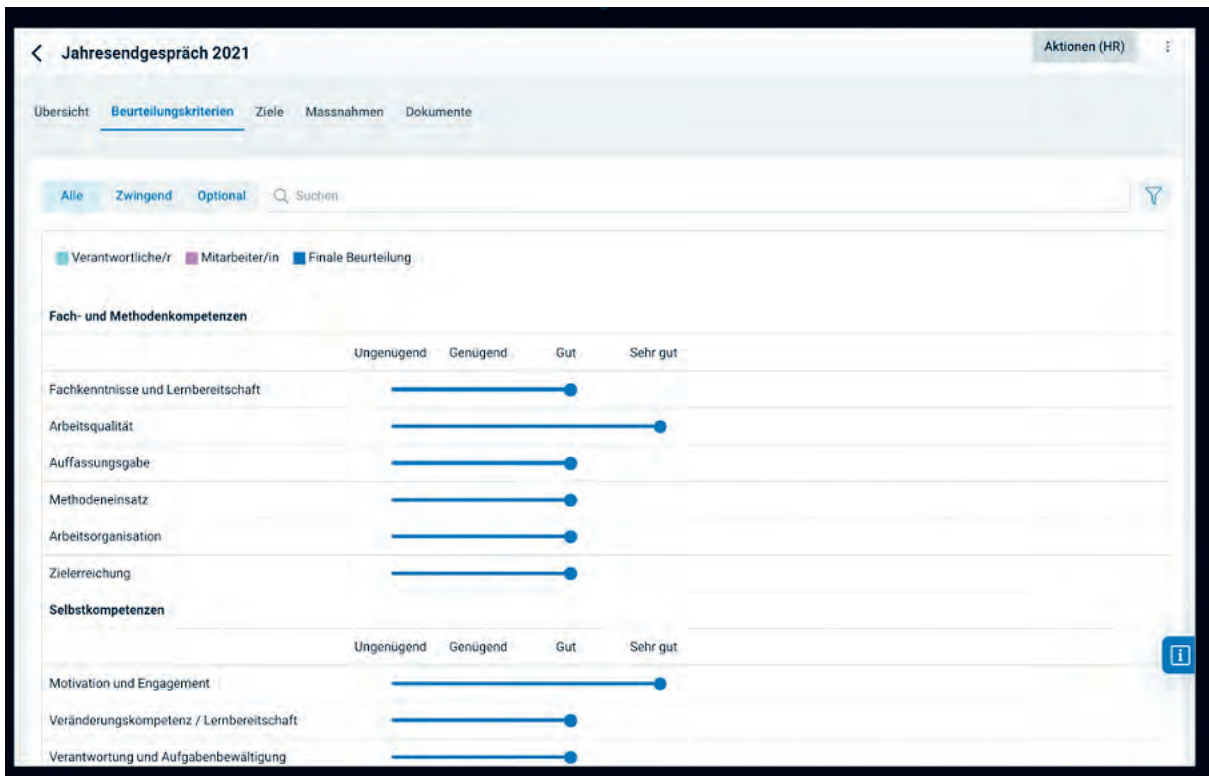
Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann freut es uns von Ihnen zu hören. Gerne erläutern wir Ihnen den Ablauf genauer oder stellen Ihnen den Prozess bei einer Demo vor.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg und einen guten Endspurt im 2022.

Bis ins neue Jahr

Ihr ks datawerk Team.



Roman Vorburger
Partner / Projektleiter



An einem schönen Sommertag im Jahr 2017 begann die Geschichte der ks datawerk ag bei einem Austausch unter zwei Freunden. Daraus geworden ist ein prosperierendes IT-Unternehmen mit heute sieben Mitarbeitenden.

Besonderen Verdienst kommt dem inzwischen pensionierten Mitgründer Daniel Frei zu.

An jenem Sommertag vor fünf Jahren treffen sich Andy Fehr und Daniel Frei im Restaurant Pauls in Widnau. Fehr ist Treuhandexperte und Partner der ks treuhandexperten ag, Daniel Frei Inhaber der Fredell GmbH, die seit Jahren als Abacus Classic Partner viele zufriedene Abacus-Kunden betreut. Die ks treuhandexperten ag setzt seit mehr als 20 Jahren auf die Abacus Business Software Lösung und spielt mit dem Gedanken, ein eigenes Abacus-Vertriebspartner-Unternehmen zu gründen.

Jener Sommertag wird zum Gründungstag der ks datawerk ag. Denn Daniel Frei sagt zu, bei der Gründung eines solchen Unternehmens mitzumachen und seine Fredell GmbH in die neue Gesellschaft einzubringen.

Rasches Wachstum

Daniel Frei ist ein ausgewiesener Abacus-Spezialist in den Applikationen Auftragsbearbeitung und PPS. Die neu gegründete ks datawerk ag möchte sich jedoch in allen Bereichen der Abacus-ERP-Lösung positionieren. Daria Krasniqi und Kevin Lüchinger, beide Sachbearbeiter bei der ks treuhandexperten ag, sind des-

halb bereit, zusätzlich zu ihrer angestammten Tätigkeit bei der Gründung der ks datawerk ag mitzuwirken. Zu Beginn tun sie dies in Teilzeit. Weil das Geschäft schnell wächst, wird die Doppelbelastung aber bald zu gross. Daria Krasniqi wird zu 100 Prozent in die ks datawerk ag eingebunden. Kevin Lüchinger seinerseits entscheidet sich, wieder vermehrt für die ks treuhandexperten ag zu arbeiten und sein Pensum bei der ks datawerk ag zu reduzieren.

Erfolgreiche Suche nach Mitarbeitenden

Immer mehr neue Projekte werden akquiriert, so dass nach weiteren Mitarbeitenden gesucht werden muss. Daniel Frei – mit Jahrgang 1957 – sucht mit Blick auf seine nicht allzu ferne Pensionierung zudem früh nach einem Nachfolger für seine Applikationen Auftragsbearbeitung und PPS. Er wird rasch fündig: Ein nächster Lüchinger, mit Vorname Thomas, kommt Anfang Januar 2019 von der Firma Jansen in Oberriet zur ks datawerk ag.

In Windeseile entwickelt sich Thomas Lüchinger zu einem Abacus Spezialisten.

Als Ersatz und Ergänzung von Kevin Lüchinger schaut sich die ks datawerk ag nach einem neuen Kollegen respektive einer neuen Kollegin um. Bereits bei der ersten Besprechung wird klar, dass nicht lange gesucht werden muss und man quasi innerfamiliär fündig wird: Alessia Riedener, die Schwester von Daria Krasniqi, stösst im September 2020 zur jungen ks datawerk ag.

Zudem entscheidet sich die ks datawerk ag, für künftige Projekte einen Projektleiter einzustellen. Anfangs Februar 2020 stösst Roman Vorburger zum Unternehmen und übernimmt gleichzeitig die Geschäftsleitung von Daniel Frei. Mit Patrik Riklin aus Diepoldsau ergänzt zudem ein erfahrener Abacus-Betreuer, der optimal ins Team passt, die ks datawerk ag. Und weil aufgrund der gut laufenden Geschäfte die Auslastung weiterhin wächst, beschliesst das Team, eine weitere Mitarbeiterin für den Bereich Finanzen und Lohn einzustellen. Mit Jasmine Söldi aus Altstätten kann eine erfahrene Abacus-Anwenderin angeworben werden.

Innerhalb von fünf Jahren ist die ks datawerk ag somit auf sieben Mitarbeitende angewachsen. Ebenso konnte in derselben Zeit die Silber-Partnerschaft bei Abacus erreicht werden – notabene in der kürzest möglichen Zeit. Dass dies einhergeht mit dem deutlichen Ausbau der Kunden und den angebotenen Applikationen in Abacus, versteht sich. Sämtliche Mitarbeiter konnten sich so schnell ins

Team einfügen und ihre Expertise einbringen. Ohne den Zusammenhalt und die Flexibilität aller wäre der Erfolg der ks datawerk ag in diesem Umfang nicht möglich gewesen.

Pensionierung von Daniel Frei

Ende Juni 2022 ist es dann so weit: Daniel Frei, Mitgründer der ks datawerk ag, wird pensioniert. Bereits per 1.1.2022 hat Daniel Frei seine Beteiligung an den bisherigen Geschäftsführer Roman Vorburger übergeben. Bei einem ausgelassenen Abendessen, bei dem Show-Einlagen nicht fehlten, wurden die Arbeit und das Engagement von Daniel Frei gebührend gefeiert.

Wie geht es weiter?

Die ks datawerk ag fährt eine Strategie des nachhaltigen Wachstums. Sie investiert weiter in neue Mitarbeitende und bildet ihre Angestellten weiter aus. Daria Krasniqi geht im November 2022 in ein halbes Jahr Mutterschaftsurlaub und steht der Firma anschliessend wieder mit einem reduzierten Pensum zur Verfügung. So kann der von den Kunden geschätzte direkte und persönliche Kontakt wie gewohnt gewährleistet werden.

Die ks datawerk ag wird die enge Kundenbindung intensiv weiterleben und freut sich auf weitere spannende Projekte und viele schöne Gespräche mit ihrer Kundschaft und den Partnern. Das Team bedankt sich nochmals herzlich bei Daniel Frei für seine Ausdauer, Teamleitung, Arbeit und die vielen

schönen Gespräche. Die kundenorientierte Art von Daniel Frei hat es der ks datawerk ag erst ermöglicht, derart rasch optimale Ressourcen aufzubauen und zu erschliessen und 2022 zu einem Abacus-Silber-Partner zu werden.

ks.
data
werk

ks datawerk ag
Bahnhofstrasse 14, 9450 Altstätten
Tel. 071 757 88 00
www.ksdatawerk.ch
info@ksdatawerk.ch

ks.info 2023

Massgeschneiderte Softwarelösungen

Massgeschneiderte
Softwarelösungen in
Kombination mit ABACUS
bei Dipl. Ing. Werner Graf
AG in Staad

Die hohe Qualität und Zuverlässigkeit überzeugen seit über 80 Jahren ihre Kunden (OEM, Händler und Anwender) in mehr als 70 Ländern.



Sven Rieser

databix ag
Partner / Verkauf und Marketing



Harry Heule

databix ag
Partner / Leiter Entwicklung



Die Dipl. Ing. Werner Graf AG wurde 1939 als Einzel-firma gegründet und 1978 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt.

Unter den registrierten Markennamen **HEVALOID® - CRELAST® - RONDLAST®** produzieren und vertreiben sie Endlos-Flachriemen, Endlos-Bänder, Endlos-Beschichtungen und Hochleistungs-Rundriemen.



softwarelösungen.

«Als Flachriemen-Hersteller sind wir sozusagen auf individuelle Spezialitäten konditioniert. Der Grossteil unserer Produkte geht als Kleinserie zu unseren Kunden in alle Welt. Gerade die Vielfalt der Riemen-Spezifikationen erfordert ein Höchstmass an Qualität von der Auftragsbearbeitung, der Herstellung bis zum endfertigen Riemen, der sich im Einsatz hundertprozentig bewähren muss. Es steckt vielfältiges Know-How im Begriff SWISS PREMIUM ENDLESS BELTS FACTORY. Zusammen mit unseren Mitarbeitern halten wir diese Qualität hoch und arbeiten daran, dass dies so bleibt. Wir produzieren zertifiziert, das heisst, wir definieren und überwachen alle Fertigungsstufen vom Roh- bis zum Endprodukt.»
 Edgar Seiz, Geschäftsführer

Seit über 20 Jahren setzt die die Dipl. Ing. Werner Graf AG Abacus ein. Mit databix als Lösungspartner haben Sie massgeschneiderte Anbindungen ans Abacus realisiert.

Das Infosystem (Produkt-Konfigurator)

Für die Vielfalt und Komplexität der Produkte benötigte die Dipl. Ing. Werner Graf AG eine Lösung, um die verschiedenen Produktvarianten in einem System abbilden zu können. Die Konfigurationsmöglichkeiten im Abacus stiessen an ihre Grenzen. Die Dipl. Ing. Werner Graf AG hat sich entschieden, eine Software dafür programmieren zu lassen. Wichtig dabei war die hohe Flexibilität an das Programm sowie die Anbindung an ihr bestehendes ERP System von Abacus.

Im Infosystem werden die Produkte verwaltet. Wenn ein neues Produkt spezifiziert werden soll, kann ein ähnliches Produkt anhand der Kriterien vorselektioniert werden.

Suchbegriff	Kunden-Nr.	KL	LT	W	D	CR	GR Typ	GR Gewebeart	GR Zwim	GR Qualität	GR Farbe	GR Härte	GR Shore	Laufseite	Tragseite	Bearbeitungskrit. 1	Bearbeitungskrit. 2	Bearbeitungskrit. 3	Endlos			
5065		1	0.0	545.0	30.0	0.70	0.00	Standard	waben	PE 06 (06 E)	CR	schwarz	70 ShA	keine	keine	keine	part	part	unbearbeitet	unbearbeitet	unbearbeitet	endlos
5065		1	0.0	545.0	30.0	0.70	0.00	Standard	waben	PE 06 (06 E)	CR	schwarz	70 ShA	keine	keine	keine	part	part	unbearbeitet	unbearbeitet	unbearbeitet	endlos
5065		1	0.0	545.0	25.0	0.70	0.00	Standard	waben	PE 06 (06 E)	CR	schwarz	70 ShA	keine	keine	keine	part	part	unbearbeitet	unbearbeitet	unbearbeitet	endlos
5065		1	0.0	545.0	15.0	0.70	0.00	Standard	waben	PE 06 (06 E)	CR	schwarz	70 ShA	keine	keine	keine	part	part	unbearbeitet	unbearbeitet	unbearbeitet	endlos
5065 spez.		1	0.0	545.0	50.0	0.80	0.00	Standard	waben	PE 06 (06 E)	CR	schwarz	70 ShA	keine	keine	keine	part	Seivekostock	unbearbeitet	unbearbeitet	unbearbeitet	endlos

Das Produkt kann nun individuell nach Kundenwunsch angepasst werden. Es stehen diverse Filtermöglichkeiten für die Konfiguration des Produktes zur Verfügung.

Infosystem

Schnellsuche Produkte Datenbank Übernahme Abacus

Produktnummer: Aktualisieren Neu

Suchbegriff:

Klasse: Grundriemen Typ: Grundriemen Profil: Grundr. Gewebeart: Grundriemen Zwim: Grundriemen Qualität: Grundriemen Farbe: Grundr. Härte Shore A/D:

Beschichtung Qualität: Beschichtung Farbe: Besch. Härte Shore A/D: Laufseite Oberflächenk.: Tragseite Oberflächenk.: Laufseite Bearbeit.-krit. 1: Tragseite Bearbeit.-krit. 2: Bearbeitungskriterium 3:

Lieferform: Handelsware: Version/Typ: Länge 0: Länge: Breite: Dicke Total: Dicke Beschichtung: [mm]

* Vorschlag vom Infosystem, tägliche Synchronisation aus dem Abacus: Preisabgabebeginn Ursprungsland:

Kundenname	Kunden-Produkt-Nummer	Kunden-Zeichnungs-Nummer	Preis netto	Datum/Visum

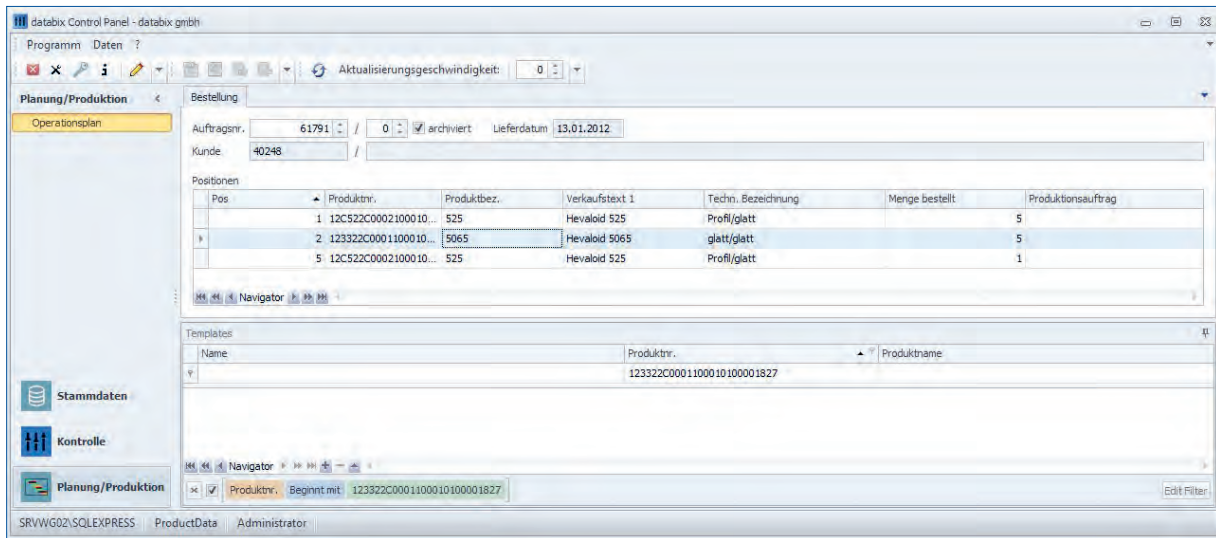
Kunden-Produkt-Nummer:
 Zeichnungsnummer:
 Kunden-Nummer:
 Kunden-Name:
Hinzufügen/Ändern Löschen

Riemen-Gewicht-Kalkulation [kg]

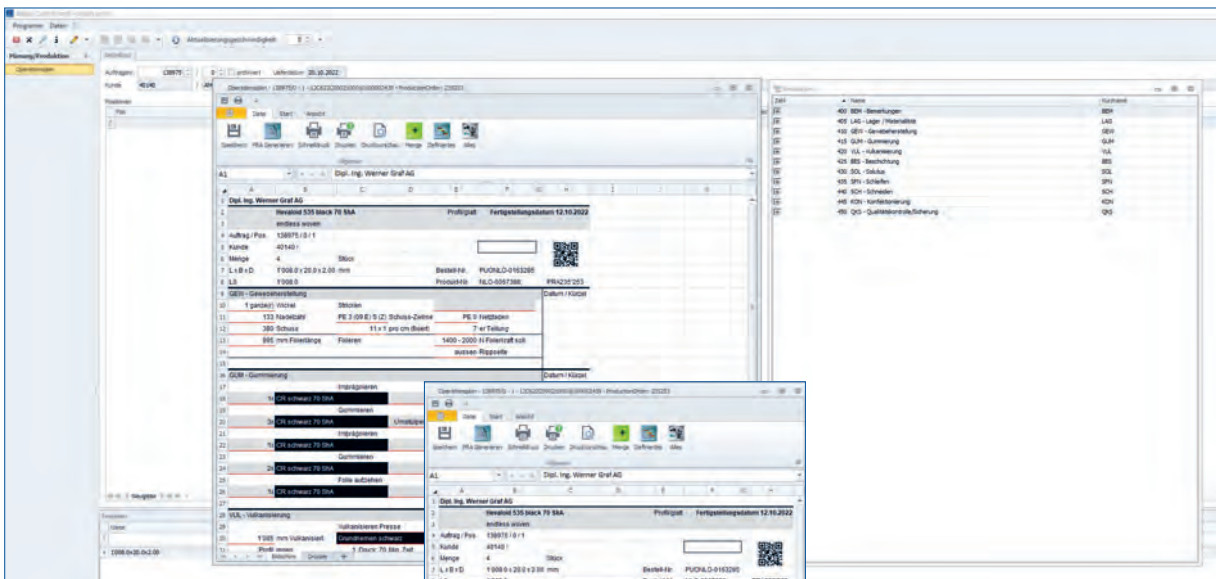
Wenn das Produkt fertig definiert wurde, wird dieses per Knopfdruck ans Abacus geschickt und dort in den Stammdaten angelegt. Das Produkt steht nun für die Produktionsaufträge zur Verfügung.

Der PRA (Produktionsauftragsgenerator)

Aufgrund der Produktvielfalt und der unterschiedlichen Verwendungsmöglichkeiten der Halbfabrikate wurde hierfür eine massgeschneiderte Applikation entwickelt. Über die Maske des PRA kann der Verkaufsauftrag ausgewählt werden. Falls bereits ein Produktionsauftrag für das kundenspezifische Produkt existiert, wird dieser vorgeschlagen. Ansonsten kann der Benutzer aus Vorlagen auswählen.



Nach Auswahl der Vorlage wird der Operationsplan generiert. Je nach Anforderung kann dieser noch angepasst bzw. nötige Ressourcen hinzugefügt werden.



Der Operationsplan gilt als Laufzettel für die Produktion und beinhaltet alle Details zu den einzelnen Arbeitsschritten.

databix
intelligente Datenerfassung

databix ag
Bahnhofstrasse 14, 9450 Altstätten
Tel. 071 850 03 38
www.databix.ch / info@databix.ch

softwarelösungen.

Interview mit Pedro Abegglen (Produktionsleiter bei Dipl. Ing. Werner Graf AG)

Pedro, wir durften für Euch zwei Programme entwickeln. Einerseits das Infosystem und als zweites den Produktionsauftragsgenerator (PRA). Wofür werden die Programme eingesetzt?

Die Programme werden hauptsächlich wegen und für die Vielfalt der Produkte eingesetzt. Aktuell haben wir mehr als 60'000 Artikel im System. Wir sind hoch spezialisiert und verkaufen keine Standardprodukte ab der Stange. Ich würde sagen, wir sind diesbezüglich in unserer Branche weltweit einzigartig. Wir produzieren unsere Produkte exakt nach Kundenwunsch Bis ins kleinste Detail.

Was macht denn die Vielfältigkeit Eurer Produkte aus?

Es sind die unterschiedlichen Komponenten in unseren Produkten. Dies fängt an beim Gewebe, der Qualität, der Farbe, der Variante, ob gefräst, gelocht und so weiter. Es gibt Millionen Möglichkeiten ein Riemenprodukt zu definieren.

Das tönt sehr komplex. Wie wird denn so ein Produkt in einem System angelegt? Da ist ja sozusagen jede kleine Variation ein neues Produkt?

Ja genau das ist die Schwierigkeit. Wir brauchten also ein System, welches uns genau diese Flexibilität erlaubt, ein Produkt kundenspezifisch zu definieren und dann im Artikelstamm des Abacus anzulegen. Früher wurde dies alles in Word oder auf Papier gemacht. Wir hatten keine Möglichkeit, unseren Produktstamm in einem System anzulegen. Dank des Infosystems von databix ist dies nun möglich. Ausserdem ist alles digital erfasst und auch für andere Mitarbeiter zugänglich.

Das heisst, jeder Mitarbeiter von Euch kann nun die Produkte selbst anlegen?

Theoretisch schon 😊. Von der Komplexität her liegt jedoch die Aufgabe bei mir als Produktionsleiter.

Wenn das Produkt erstellt wurde, wie kommt dieses dann ins Abacus?

Nachdem das Produkt im Infosystem angelegt wurde, kann dies mittels Knopfdrucks

direkt ins Abacus übertragen werden.

Wie läuft dann der Prozess ab, wenn ein Kunde bei euch bestellt?

Wir legen im Abacus den Kundenauftrag an. Daraus wird dann der Produktionsauftrag generiert. Dazu starten wir direkt im Abacus das Programm PRA also den Produktionsauftragsgenerator von databix. Nun haben wir die Möglichkeit mit diversen Filtern das exakte oder zumindest ein ähnliches Produkt zu finden, welches der Kunde haben will. Falls bereits ein Produktionsauftrag für das kundenspezifische Produkt existiert, wird dieser direkt vorgeschlagen. Ansonsten kann aus einer Vorlage nach Kriterien gefiltert und so ein ähnliches Produkt ausgewählt und dementsprechend als Vorlage verwendet werden. Nachdem die Auswahl getroffen wurde, wird der Operationsplan generiert. Je nach Anforderung kann dieser noch angepasst bzw. die nötigen Ressourcen hinzugefügt werden. Der Operationsplan gilt dann als Laufzettel für die Produktion und beinhaltet alle Details zu den einzelnen Arbeitsschritten.

Die Produktion eines Riemens beinhaltet ja diverse Arbeitsschritte und kann über Wochen dauern, bis das Produkt fertiggestellt ist. Wie wird die Produktion überwacht? Wisst ihr zu jeder Zeit, in welchem Zustand sich das Produkt aktuell befindet?

Ja. Jeder Arbeitsschritt wird ins Abacus zurückgemeldet. Hierfür setzen wir die mobilen Scanner von databix ein. Jeder Produktionsarbeitsplatz ist mit einem Gerät ausgerüstet. Der Mitarbeiter scannt den Barcode auf dem Operationsplan, nachdem er den Arbeitsschritt erledigt hat. Die Position wird dann online im Abacus auf fertig gestellt. Beim letzten Arbeitsschritt wird zusätzlich noch eine Etikette ausgegeben, damit das Produkt ausgezeichnet und ans Lager gelegt bzw. versendet werden kann.

Seit wann sind die beiden Programme im Einsatz und die Scanner bei Euch im Einsatz?

Schon lange. Das müsste seit etwa 2014 sein. Die Programme werden jedoch laufend verbessert, erneuert und den Gegebenheiten angepasst.

Wie häufig werden die Programme angewendet?

Diese sind voll integriert und werden täglich eingesetzt. Ohne diese Programme geht es nicht mehr.

Wer arbeitet alles damit?

Hauptsächlich ich als Produktionsleiter. Während meinen Abwesenheiten übernimmt dies unser Geschäftsführer Edgar Seiz. Die Scanner in der Produktion werden von allen Produktionsmitarbeitern bedient.

Wieso habt ihr das Erstellen der Produkte und der Produktionsaufträge nicht direkt im Abacus gelöst?

Das war aufgrund unserer Komplexität der Produkte nicht möglich.

Wie lief der Entwicklungsprozess ab?

Der Prozess war sehr zäh, da es keinen Standard gibt und wir mit dieser Produktvielfalt in der Konfiguration wahrscheinlich einzigartig sind. Gewisse Erwartungen mussten auch wieder zurückgeschraubt werden. Wir haben versucht, soviel wie möglich reinzupacken sodass das Ganze auch noch bedienbar bleibt. Das ist uns sehr gut gelungen. Es war jedoch eine Herkulesaufgabe für den Entwickler.

Was spart ihr dadurch ein?

Die Einsparnis stand nicht an erster Stelle sondern wichtiger war, diese Komplexität in ein System zu bringen. Früher wurden alle Produktionsblätter im Word erstellt von Hand mit den Produktionsdetails ergänzt. Das Wissen bestand nur in den Köpfen der Mitarbeiter. Dieses wollten wir ebenfalls in ein System bringen. Ein weiteres Ziel war, dass auch andere Mitarbeiter mit diesen Applikationen arbeiten können.

Ist das Produkt wartungsintensiv?

Wenn nichts daran gemacht wird nicht. Wenn Änderungen anfallen und neue Elemente hinzukommen, zum Beispiel eine neue Strickmaschine, können sich Anpassungen durch diverse Instanzen ziehen und bestehende Logiken durcheinander bringen.

Wären die beiden Programme heute noch wegzudenken?

Nein. Unmöglich.

Pedro, vielen Dank für das Gespräch.



themenwege.



Buda-USflug der ks.group

In diesem Jahr hatte die databix ag die Ehre, den traditionellen Ausflug der ks.group zu organisieren.

Julia Meier, Sara Mayerhofer
Sachbearbeiterinnen



Vorab erhielten wir, wie gewohnt, nur sehr wenige Informationen. Insbesondere der Hinweis auf Wanderschuhe regte einige Diskussionen an, denn die Bemerkung «ja, wir werden noch ein paar Meter laufen 😊» liess einiges an Interpretationsspielraum offen. Früh am Morgen besammelten wir uns bei unserem Bürogebäude und spazierten ins Café Gantenbein. Dort wartete bereits ein vielfältiges Frühstück auf uns, welches wir geniessen durften. Danach wäre es planmässig mit dem Appenzellerbähnli Richtung Appenzell gegangen. Jedoch fiel kurzfristig der Bahnführer aus unerklärlichen Gründen aus. Zum Glück stand bereits ein Ersatzcar bereit, der uns bis nach Gais brachte. Von dort aus durften wir doch noch eine Fahrt mit der Appenzellerbahn bis nach Brülisau erleben.

Angekommen bei der Talstation zum Hohen Kasten stiegen wir fröhlich in die Seilbahn ein. Während der rund achtminütigen Fahrt genossen wir die schöne Aussicht auf das Appenzellerland. Bei der Bergstation angelangt wartete bereits Walter Neff, ein Naturjodler, auf uns und führte uns in einen Seminarraum. Als Erstes erfreuten wir uns an einem Apéro, bestehend aus Wein und frischen «Chäschiuechli». Als der Durst gestillt war, studierten wir zum Erstaunen einiger gemeinsam einen Naturjodel ein. Hierfür teilte uns Walter in verschiedene Gruppen ein. Dabei achtete er hauptsächlich auf die verschiedenen Tonlagen. Dementsprechend sangen die Männer die tiefen Stimmen und die Frauen die hohen. Anfangs kostete es einige von uns etwas Überwindung in den Jodel einzustimmen, mit der Zeit trauten wir uns jedoch mit voller Inbrunst mitzusingen. Zu einem traditionellen Appenzeller Naturjodel gehört natürlich auch das Talerschwingen, genannt «Taaleschwinge ond gradhäbe». Einige von uns beherrschten diese Kunst auf Anhieb und durften diesen Part des Jodels übernehmen. Andere wiederum brachten es trotz mehreren Anläufen nicht auf die Reihe.

Nach einer Übungszeit von etwa einer Stunde begaben wir uns nach draussen auf die Aussichtsplattform. Dort positionierten wir uns in zwei Reihen vor den Appenzeller Alpen und setzten unser gelerntes in die Tat um. Unser Gesang muss so schön gewesen sein, dass sich sogar innert kurzer Zeit ein Publikum vor uns gebildet hat. Danach war unsere Jodelstunde bereits vorbei und wir machten uns nach tosendem Applaus topmotiviert auf den Weg Richtung Ruhesitz. Hier waren nun vor allem diejenigen, die

taaleschwinge ond gradhäbe .

Wander- oder Trekkingschuhe trugen, im Vorteil. Trotzdem schafften es alle heil nach ca. 45 Minuten ins Ziel.

Im Restaurant Ruhesitz angekommen genossen wir ein leckeres Mittagessen, welches aus Fitnessteller oder Kässpätzli bestand. Nach fast zwei Stunden Mittagspause verliessen wir das Restaurant und fassten unsere Helme und Trottinets. Voller Freude düsten wir bei bewölktem Himmel den Berg hinunter. Jedoch hielt der Spass nicht lange an. Nach nur wenigen Minuten Fahrt goss es wie aus Eimern. Zu allem Überfluss passierten auch noch zwei kleinere Unfälle. Nach der drei Kilometer langen Abfahrt trafen wir mit einigen Schürfwunden und tropfnassen Kleidern wieder bei der Talstation ein. Die Motivation war danach erstmal im Keller. Allerdings ging es gleich weiter mit einer spannenden Führung in der Appenzeller Alpenbitter AG. Zwischen literweise Alkohol lernten wir einige Fakten über den bekannten Kräuterlikör. Am Ende der Führung wurde natürlich fleissig degustiert, was die Stimmung wieder erheblich verbesserte.

Mit immer noch nasser Kleidung machten wir uns mit dem Car auf den Weg nach Diepoldsau ins Grotto von Mehrlust Catering. Dort liessen wir den Abend bei einem leckeren Abendessen ausklingen. Alles in allem war es trotz nasser Umstände ein gelungener Tag. Ein herzliches Dankeschön an das Organisationsteam für diesen tollen Ausflug.



Preisübergabe Wettbewerb 2022



Preisübergabe des Wettbewerbs vom ks.info 2022

Aus den vielen richtigen Lösungen vom KS Wettbewerb 2022/1 zum Thema Museen haben wir den glücklichen Gewinner gezogen.

Wir gratulieren Stefan Zünd von der Zünd MobilCenter AG in Lüchingen herzlich zum Gewinn. Als Sieger darf er einen Gutschein vom Landgasthof Sternen in Bühler (AR) entgegennehmen.

Wir wünschen viel Vergnügen und guten Appetit!

Nebenan finden Sie die richtigen Lösungen zum Wettbewerb 2022.



B: Den Dom in St.Gallen



D: Mohn



H: Naturjodel



M: Romanshorn

wettbewerb 2022.

Wettbewerb 2023

Themenwege

Wir haben eine kleine Auswahl von Themenwegen in unserer näheren Umgebung besucht. Mehr oder weniger auch als Veranlassung besonders bemerkenswerte Landstriche zu besuchen und abzulaufen, Gegenden vorzustellen, die in der umliegenden Landschaft von kstreuhand liegen und unsere Kunden für eine kleine Wanderung inspirieren könnten.

Der geologische Wanderweg

Der erste geologische Wanderweg der Schweiz führt vom Hohen Kasten entlang der südlichen Kette des Alpsteins und eröffnet dem Laien wie dem Kundigen in faszinierender Vielfalt die geologischen Schichten der vergangenen Jahrtausende. Zu sehen sind Versteinerungen, Verwitterungsformen, unterirdisch entwässernde Seen, Falten und Brüche. Besonders beeindruckend ist der berühmte Sax-Schwende-Bruch, wo die Verschiebung des Ostmassivs um ein paar hundert Meter deutlich zu sehen ist

Witzweg - lachen und wandern

Schon immer waren die Appenzeller ein lustiges Völkchen. Da erstaunt es nicht, dass der Appenzeller Witz auf der Liste der «lebendigen Traditionen der Schweiz» zu finden und damit ein UNESCO-Kulturerbe ist. Auf dem Witzwanderweg von Heiden über Wolfhalden nach Walzenhausen bleibt demnach kein Auge trocken. Der Weg mit rund 40 Witzstationen trainiert also die Waden- und Lachmuskeln zugleich.

Denkweg

Entlang von Wegen, die eine 8 bilden und durch wunderschöne Landschaftsräume bei Filzbach auf dem Kerenzberg führen, sind 8 Stationen angelegt: 4 überdimensionale Knobel- und Denkspiele und 4 Stationen rund um das Thema «Achtsamkeit». Haben Sie schon einmal von den Türmen von Hanoi gehört? Oder von Odysseus mysteriösem Doppelkreuz? Dann vielleicht eher vom Betrüftrichter oder der Nestschaukel?

Sagenweg Toggenburg

Aussichtsreiche Wanderung auf der Rückseite der Churfürsten mit Schautafeln, auf denen die Toggenburger Sagen erzählt werden. Einen Abstecher zum Wildenmannisloch inklusive. Im Mittelpunkt stehen natürlich die Churfürsten und die Toggenburger Sagen. Der Weg ist meist gut begehbar und nicht schwierig.

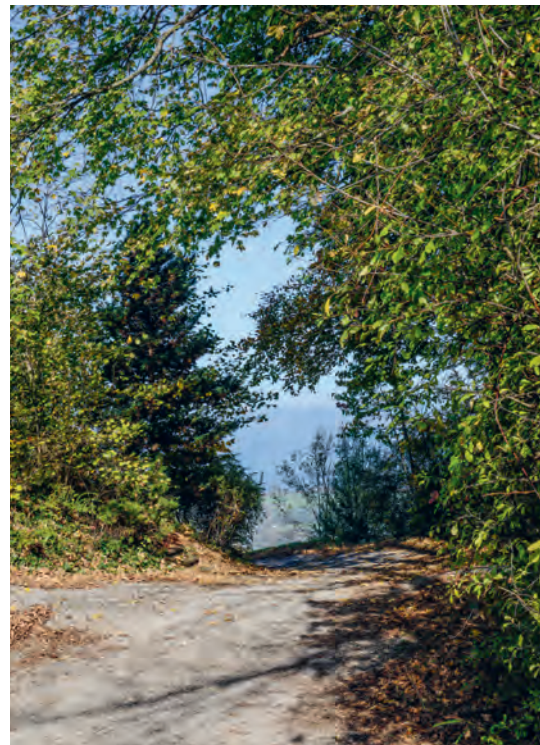
Kraftort Urnäsch

Diese Rundwanderung führt auf dem «Appenzellerweg», bzw. auf dem Jakobsweg durch Waldstücke und bietet Blick auf das Alpsteinmassiv. Jeder kennt bestimmt ein oder mehrere schöne Orte, Gewässer, Aussichtspunkte, wo man sich wohlfühlt, einem magisch anziehen, wo man gerne wieder kommt, auftankt, einfach eine besondere Atmosphäre erlebt – ein Kraftort eben. Im Gebiet der Gemeinde Urnäsch befindet sich ein Kraftort, der ausserordentlich hohe Boviswerte aufweist (75'000).

Friedensweg

Zu zehn Persönlichkeiten führt der ca. 3-3.5h dauernde Wanderweg «Friedens-Stationen» im Appenzeller Vorderland, die sich selbstlos und mutig für Menschen in grosser Not eingesetzt haben. Sie alle verbindet ein starker Bezug zum Appenzeller Vorderland. Jeder dieser Frauen und Männern ist eine Friedens-Station gewidmet. Rote Info-Würfel laden ein zu rasten und sich auf die bewegenden Lebensgeschichten einzulassen.

Geniessen sie die Bilder von unseren Landschaften in diesem Jahresbericht.



Ein Bild allerdings gehört nicht dazu. Es stammt aus einer ganz anderen Gegend. Dies gehört zu unserer diesjährigen Wettbewerbsfrage.

Auf welcher Seite befindet sich das eingeschmuggelte Bild?

Wenn Sie die Lösung kennen, dann schicken Sie uns eine E-Mail: pmueller@kstreuhand.ch mit der richtigen Seitenzahl. Einsendeschluss ist der 31. Januar 2023. Wir verlosen durch unsere Glücksfee den oder die glückliche GewinnerIn. In unserem nächsten ks.info geben wir die Lösung und den Gewinner bekannt.

ks.info 2023

Andy Fehr Dipl. Treuhandexperte
Patrick Blättler lic.oec.HSG, Dipl. Wirtschaftsprüfer
Stefan Hutter Dipl. Steuerexperte
Dr. Pepe Sonderegger Dr. oec. HSG, Dipl. Wirtschaftsprüfer
Martin Grüninger MAS FH in MWST / LL.M. VAT, Dipl. Wirtschaftsprüfer
Roman Vorburger Dipl. Wirtschaftsinformatiker HF

Lösungspartner Digitalisierung

Harry Heule databix ag, Leiter Entwicklung
Sven Rieser databix ag, Verkauf und Marketing



ks treuhandexperten ag

Bahnhofstrasse 14, 9450 Altstätten
Tel. 071 757 07 07
www.kstreuhandexperten.ch
info@kstreuhandexperten.ch

ks datawerk ag

Bahnhofstrasse 14, 9450 Altstätten
Tel. 071 757 88 00
www.ksdatawerk.ch
info@ksdatawerk.ch